

**Protokollauszug über die Sitzung
des Gemeinderates vom 28. April 2010**



Anwesend:	Daniel Hilti Albert Frick Arnold Frick Walter Frick Wally Frommelt Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Christoph Lingg Dagobert Oehri Jack Quaderer Margot Retuga Karin Rüdissler-Quaderer (abwesend bei Trakt. 73 - 78) Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	Hanno Konrad, Konrad Hanno Bauingenieur- und Vermessungsanstalt, zu Trakt. Nr. 79 Edi Risch, Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 79, 85 und 90
Zeit:	17.00 - 20.20 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	5
Behandelte Geschäfte:	73 - 93
Protokoll:	Uwe Richter

74 Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2010

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 24. März 2010 wird genehmigt.

75 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Person macht Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Jeannine Preite-Niedhart Zollstrasse 84, 9494 Schaan	12.06.1980 / Grabs	Triesen	1980

Die gesetzlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Antrag

Jeannine Preite-Niedhart wird in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

76 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt einen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Ina Grizelj, Im Besch 26, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

77 Neubestellung der Schätzungskommission für die Mandatsperiode 2010 - 2013

Ausgangslage

Am 04. Juni 2010 läuft die Mandatsperiode der Schätzungskommission der Gemeinden aus. Die Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die Regierung wählt ein Mitglied (Landesschätzer), die Gemeinden bestimmen zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

Die rechtliche Grundlage für die Schätzungskommission findet sich in der Verordnung vom 16. Juli 1974 über die amtlichen Grundstücksschätzungen, LGBI. 1974 Nr. 45.

Bisherige Zusammensetzung

An der Gemeinderatssitzung vom 09. Mai 2007, Trakt Nr. 126, wurde die Schätzungskommission für die Amtsperiode 2007 - 2010 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Ordentliche Mitglieder	Jeannette Risch, Reberastrasse 34 (FBP, bisher) Peter Nigg, Bildgass 8 (VU, bisher)
Ersatzmitglieder	Reinold Walser, Im Reberle 15 (FBP, bisher) Gilbert Frommelt, Im Zagalzel 36 (VU, bisher)

Wahlvorschläge

Die im Gemeinderat von Schaan vertretenen Parteien wurden mit Schreiben vom 26. März 2010 gebeten, ihre Wahlvorschläge für die Schätzungskommission schriftlich bis zum 21. April 2010 der Gemeindeverwaltung zukommen zu lassen.

Bis zum Ablauf dieses Termins sind die folgenden Wahlvorschläge eingegangen:

Ordentliche Mitglieder	Denise Ospelt-Strehlau, Fanalwegle 6 (FBP, neu) Peter Nigg, Bildgass 8 (VU, bisher)
Ersatzmitglieder	Philipp Patsch, Bardellaweg 14 (FBP, neu) Gilbert Frommelt, Im Zagalzel 36 (VU, bisher)

Antrag

Der Gemeinderat bestellt aufgrund der Wahlvorschläge die Schätzungskommission für die Mandatsperiode 2010 - 2013:

Ordentliche Mitglieder	Denise Ospelt-Strehlau, Fanalwegle 6 (FBP, neu) Peter Nigg, Bildgass 8 (VU, bisher)
------------------------	--

Ersatzmitglieder	Philipp Patsch, Bardellaweg 14 (FBP, neu) Gilbert Frommelt, Im Zagalzel 36 (VU, bisher)
------------------	--

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

78 Anpassungen Betriebsreglement für die Galerie DoMuS

Ausgangslage

Das Betriebsreglement für die Galerie DoMuS stammt aus dem Jahr 1997, mit kleinen Anpassungen 1998 und 2003. Das Reglement hat sich grundsätzlich bewährt. Aus den Erfahrungen in der Praxis empfiehlt es sich dennoch, einige kleine Anpassungen vorzunehmen.

Bisherige Regelung	Neuer Vorschlag	Begründung
Öffnungszeiten Freitag 14.00 - 20.00 Uhr, Samstag und Sonntag 14.00 - 18.00 Uhr ausser 25. Dezember und 1. Januar. Präsenzen der Kunstschaffenden während der Öffnungszeiten sind Pflicht.	Öffnungszeiten Freitag 14.00 - 20.00 Uhr, Samstag und Sonntag 14.00 - 18.00 Uhr ausser Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten.	Die Regelung der Öffnungszeiten wurde bereits bisher so gehandhabt, da an diesen Tagen praktisch keine Besucher anwesend waren. Die Präsenz der Kunstschaffenden wird in einem eigenen Artikel geregelt.
Anwesenheit Die Anwesenheit der ausstellenden Kunstschaffenden bei der Ausstellungseröffnung sowie zu den üblichen Öffnungszeiten ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine kompetente Vertretung gestellt werden.	Anwesenheit der Kunstschaffenden Die Anwesenheit der ausstellenden Kunstschaffenden bei der Ausstellungseröffnung sowie zu den üblichen Öffnungszeiten (14 Stunden pro Wochenende) ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine kompetente Vertretung gestellt werden. Die Verpflichtung reduziert sich auf 4 Stunden pro Wochenende, wenn Kunstschaffende während ihrer Ausstellung im DoMuS einen Vortrag, eine Führung, eine Lesung oder dergleichen anbieten.	Mit dieser Änderung kann den tatsächlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden. Zudem besteht für die Kunstschaffenden ein Anreiz, spezielle Angebote zu bieten.

Aufbau Anlieferung und Aufbau der auszustellenden Arbeiten sowie Preisliste. (...) <p>Aufhängevorrichtungen müssen dem Hängesystem der Galerie angepasst werden. Es darf ausschliesslich an der vorgesehenen Aufhängevorrichtung gehängt werden.</p>	Aufbau Anlieferung und Aufbau der auszustellenden Arbeiten sowie Erstellung der Preisliste. (...) <p>Aufhängevorrichtungen müssen dem Hängesystem der Galerie angepasst werden. In der Regel soll an der vorgesehenen Aufhängevorrichtung gehängt werden.</p>	Grammatikalische Anpassung Es sollen Ausnahmeregelungen möglich sind. Die Überwachung (Schäden) erfolgt durch die Verantwortlichen.
Schäden (...) <p>Der/die Kunstschaaffende hat anlässlich der Vertragsunterzeichnung einen schriftlichen Nachweis seiner/ihrer Haftpflichtversicherung zu erbringen.</p>	Schäden (...) <p>Der/die Kunstschaaffende erklärt anlässlich der Vertragsunterzeichnung mit seiner Unterschrift, dass er haftpflichtversichert ist.</p>	Die schriftliche Erklärung, eine solche Versicherung zu haben, soll genügen. Dies wird auch im SAL so gehandhabt.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die vorgeschlagenen Änderungen des Betriebsreglements DoMuS.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

79 Generelles Deponie- und Kiesabbauprojekt Deponie Forst / Zwischenstand / Auftragsvergabe Projektierung

1. Information über den Stand der Arbeiten

In der Vergangenheit wurden Abklärungen getroffen, in wieweit die Gemeindedeponie Forst geeignet ist, als Aushub - oder gar Inertstoffdeponie für verschiedene Gemeinden des Unterlandes sowie Schaan und Planken ausgebaut zu werden. In Anlehnung an das Deponiekonzept der Regierung ging es darum, durch die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden die Schaffung einer neuen Deponie zu vermeiden. In Absprache mit der Regierung und den zuständigen Amtsstellen hat der Gemeinderat Schaan zugestimmt, vertiefte Abklärungen im Forst vorzunehmen, ein Konzept für Kiesabbau und Deponierung genehmigt, den vorgeschlagenen Deponieperimeter in Rechtskraft zu setzen, die Umzonierung in ein Deponieareal vorzunehmen sowie den Privatboden in der Ställa abzutauschen. Zudem hat die Gemeinde erklärt, die Zusammenarbeit mit dem Kiesunternehmer beim Kiesabbau und Recycling fortzusetzen und den Grundsatz bekräftigt, die Deponie auch in Zukunft als Schaaner Deponie zu betreiben, wobei weitere Gemeinden vertraglich eingebunden und berechtigt werden, die Deponie mitzubenutzen. Die Gründung eines Zweckverbandes als Inhaber und Betreiber der Deponie wurde abgelehnt.

Die erwähnten Abklärungen wurden einvernehmlich in enger Zusammenarbeit mit der Regierung, den zuständigen Amtsstellen sowie den betroffenen Gemeinden vorgenommen. Hiermit kann davon ausgegangen werden, dass im wesentlichen Einigkeit über die Resultate der Abklärungen und des weiteren Vorgehens besteht, obwohl nicht in allen Punkten die entsprechenden Beschlüsse eingeholt wurden.

Der aktuelle Stand auf Basis des von der Gemeinde Schaan genehmigten Deponiekonzepts:

Der Deponieperimeter ist rechtskräftig.

Das beinhaltete Areal ist in die Deponiezone umzont.

Der Privatboden im Perimeter ist abgetauscht.

Die Ställawiese liegt im Perimeter, wird jedoch weder vom Kiesabbau, der Deponie oder deponietechnisch notwendigen Baumassnahmen tangiert.

Es erfolgt eine separate Deponie- und Kieswerkszufahrt, wobei eine Entflechtung vom Parkhaus Hilti vorgenommen wurde.

Die Forstrüfe wird nicht in ihrem Lauf verändert. Die notwendigen Abklärungen mit dem Tiefbauamt wurden getroffen. Einzig der Schlammstammler oberhalb der Hauptstrasse wird vergrössert.

Das gesamte Deponieareal ist gemäss Abklärungen des AfU für Inertstoffablagerungen geeignet. Allerdings muss in Zukunft zwingend sauberer Aushub und Inertstoffe separiert im Areal deponiert werden. Dies erfordert die Erstellung eines sogenannten Inertstoffkompartimentes. Bisherige Mischablagerungen können bestehen bleiben.

Für die bisherigen Mischablagerungen wurde eine Altlastenuntersuchung vorgenommen. Aufgrund der Abklärungen kann davon ausgegangen werden, dass keine Sanierung der Altlasten vorgenommen werden muss. Die allfälligen Ausschwemmungen von Schadstoffen (minimale Konzentration) wird mittels periodischen Grundwasserentnahmen kontrolliert. Von einer unzulässigen Beeinträchtigung des Grundwassers muss nicht ausgegangen werden.

Es wurde der minimale Kiesabbauhorizont definiert, welcher gewährleistet, dass das darunterliegende Grundwasser nicht tangiert wird.

Die Einbettung der Deponie in das Landschaftsbild wurde prioritär behandelt und erste forstbauliche Massnahmen zur Optimierung des Sichtschutzes wurden bereits umgesetzt.

Die notwendigen Absprachen mit dem Kiesunternehmer wurden getroffen. Hiermit ist sichergestellt, dass der Kiesabbau in Zukunft planmässig fortgesetzt und das Recycling von Baustoffen als zentraler Punkt verstärkt vorgenommen werden kann.

Zur ökologischen Optimierung der Planung wurden umweltrelevante Abklärungen über Geologie, Hydrologie sowie den Bestand von Fauna und Flora in Auftrag gegeben. Diese Unterlagen dienen ebenfalls der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Beilagen zur Information:

Vorprojekt, Altlastentechnische Voruntersuchung und hydrogeologische Abklärungen zur Standorteignung für Inertstoffdeponie (Dr. Bernasconi, Feb. 2010)

2. Weiteres Vorgehen

Die vorhandenen Unterlagen werden im generellen Deponie- und Kiesabbauprojekt dargestellt. Dieses Konzept dient als Grundlage für das notwendige Gesuch zur Bewilligung der neuen, erweiterten Deponie. Das generelle Deponieprojekt muss vor Erteilung der Bewilligung einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren unterzogen werden. Diese Arbeiten sind für das laufende Jahr vorgesehen.

3. Auftragsvergabe Generelles Deponie- und Kiesabbauprojekt

Ein grosser Teil der Vorarbeiten wurde über das Deponiekonzept Liecht. Unterland, Schaan und Planken abgewickelt und von den Unterländer Gemeinden finanziert. Die Gemeinde Schaan ist erst in einer späteren Phase des Konzeptes mit eingestiegen. Auch bei der darauffolgenden Studie haben die Unterländer Gemeinden fast die Hälfte mitfinanziert. Das Vorprojekt sowie die geologischen und hydrogeologischen Abklärungen wurden mittels Kleinaufträgen umgesetzt. Für die Ausarbeitung des eigentlichen Generellen Projektes, mit welchem die Bewilligungen vom Land eingeholt werden müssen, wurde ein entsprechendes Honorarangebot vom bearbeitenden Ingenieurbüro eingeholt. Für die Berechnung des Honorars wurde ein Kostendach in Höhe von CHF 96'155.40 ermittelt. Die Abrechnung erfolgt im Zeittarif mit den entsprechenden Rabatten gemäss Offerte.

Dem Antrag liegt bei:

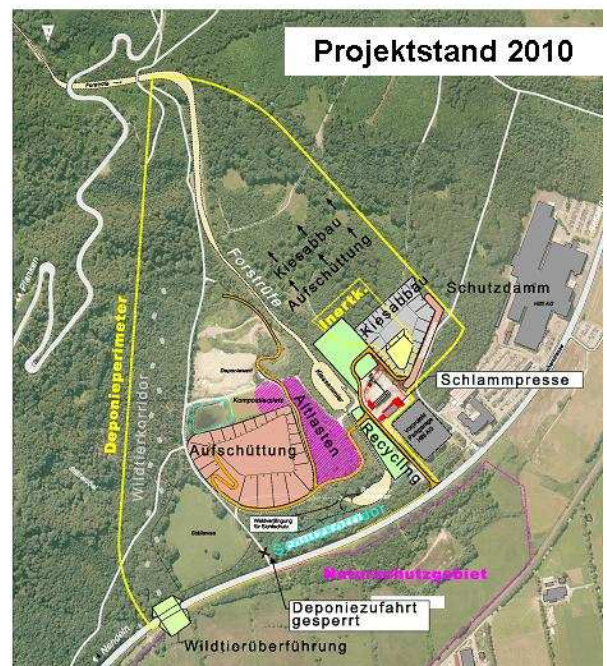
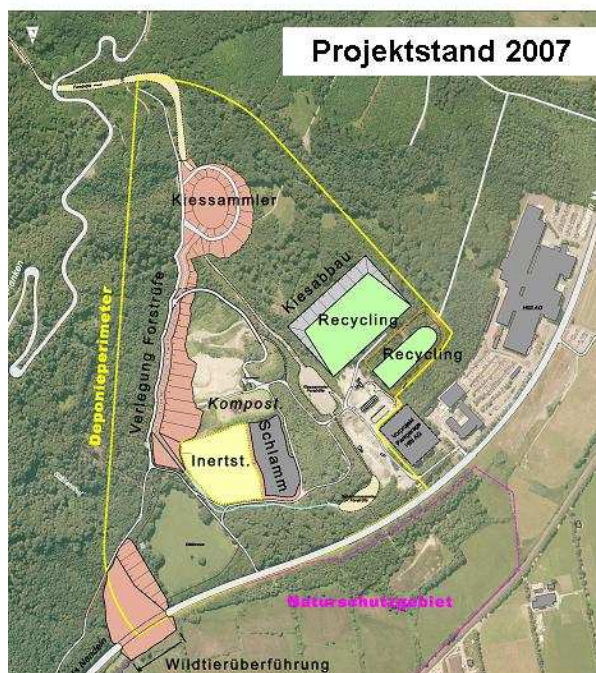
- Honorarangebot Hanno Konrad Anstalt vom 19. Februar 2010

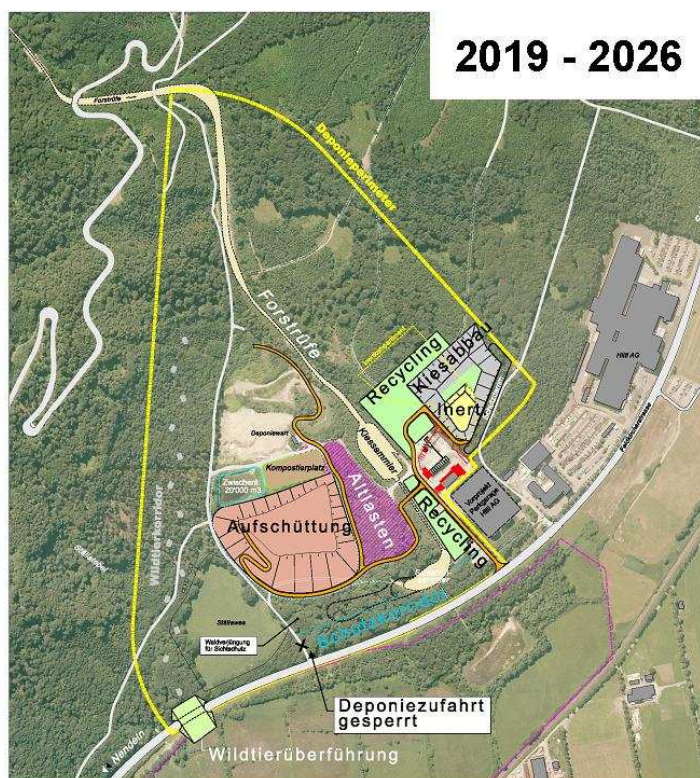
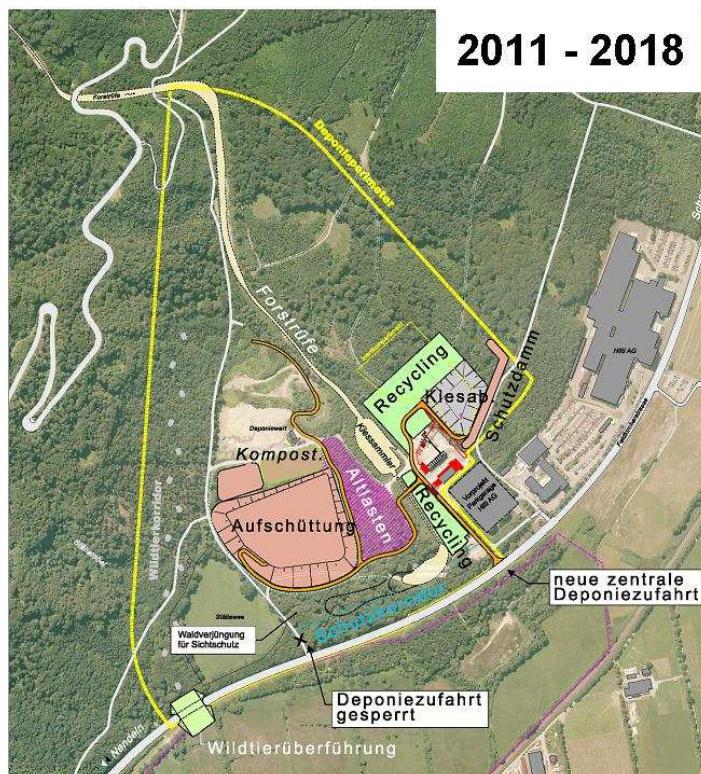
Antrag

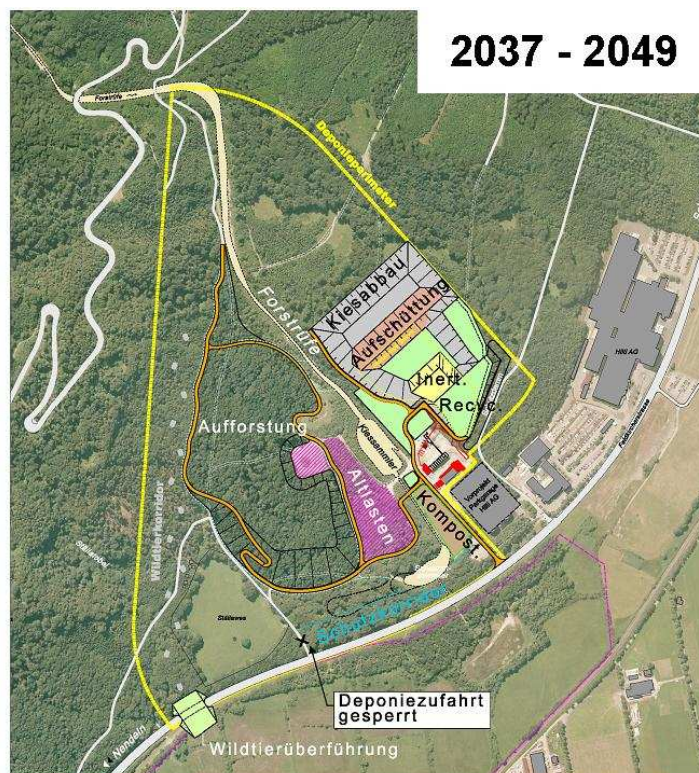
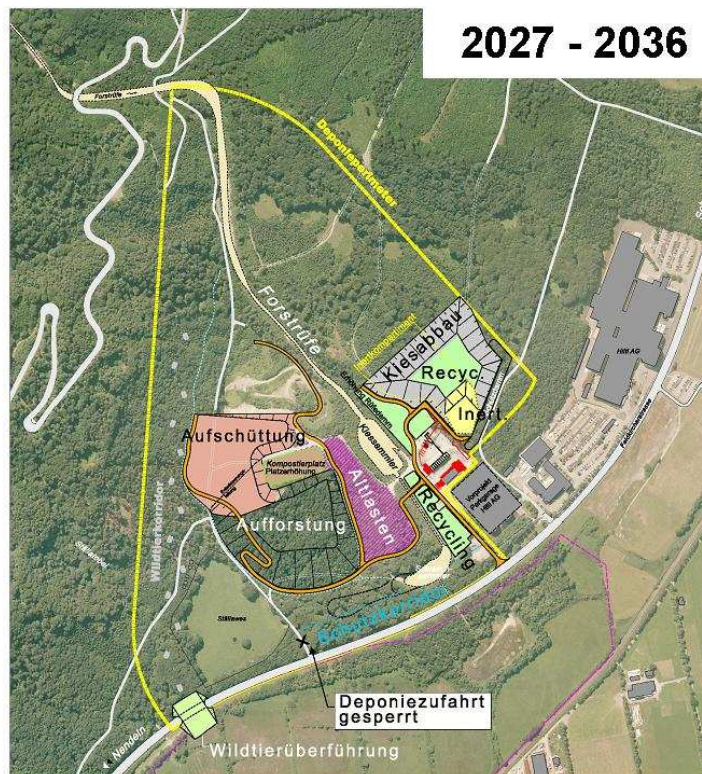
Die Weiterbearbeitung des Projektkonzeptes zum Generellen Deponie- und Kiesabbauprojekt wird zum Kostendach von CHF 96'000.-- (gerundet) an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, vergeben. Die Abrechnung erfolgt im Zeittarif gemäss Honorarofferte vom 19. Februar 2010.

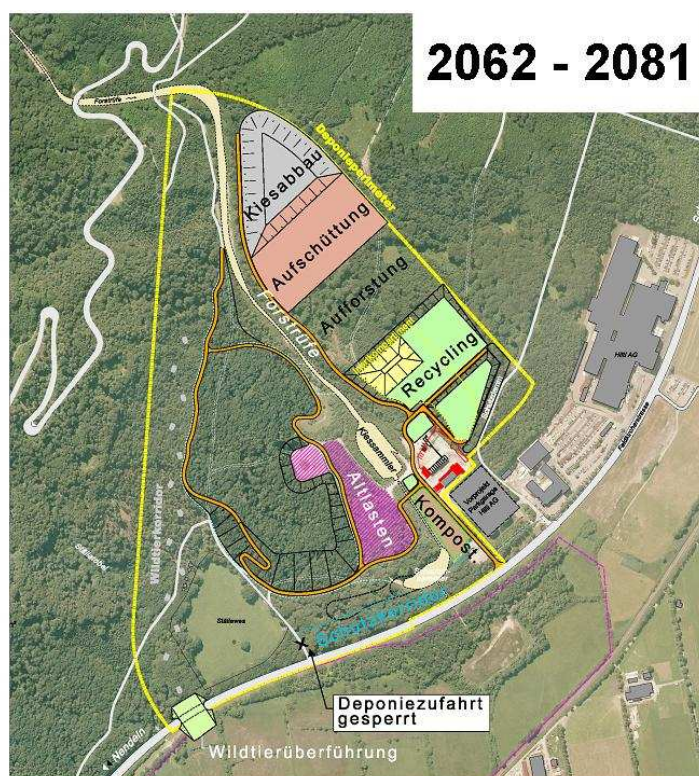
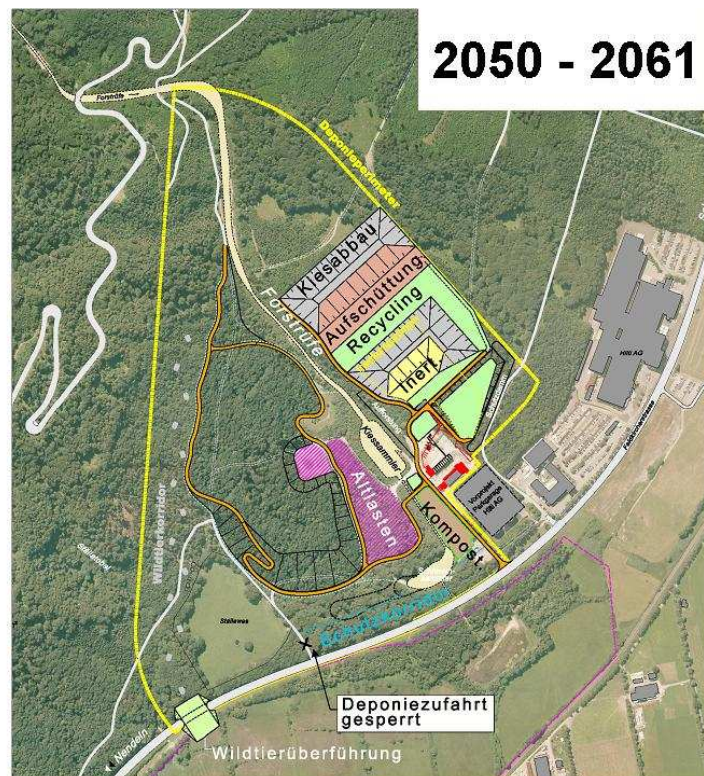
Erwägungen

Der Gemeinderat wird durch Hanno Konrad mit folgenden Folien informiert:











- Es wurden verschiedene Kleinaufträge erteilt, damit Begehungen und Abklärungen gemacht werden konnten. Die Wildbrücke ist im Zuge der bisherigen Arbeiten redimensioniert worden. Die Ställwiese ist gemäss den neuesten Planungen nicht von der Kiesgewinnung oder Deponie berührt. Über Fauna und Flora wurden die notwendigen Untersuchungen durchgeführt (Inventaraufnahme, Ausgleich).
- Der Altlastenbereich wurde definiert. Durch Bohrungen wurde nachgewiesen, dass dieser Bereich derzeit nicht problematisch ist. Er wird langfristig beobachtet. Zudem erfolgt keine Überschüttung.
- Auf Grund der hohen Kosten wird keine Neugestaltung der Rüfe erfolgen.
- Die Bürgergenossenschaft und die Gemeinde Mauren haben den noch offenen Grundstückstausch vorbereitet. Er kann erfolgen, sobald der Vertrag mit der Gemeinde Schaan abgeschlossen ist.
- Die Kiesabbau- und Deponietätigkeit erfolgt jeweils in einem relativ kleinen Bereich. Nach Abschluss der Arbeiten wird umgehend aufgeforstet. Die Aufschüttung erfolgt mit 10-15 Metern nur in geringerem Mass als zu Anfang geplant.
- Für Inertstoffe besteht für die nächsten 70-80 Jahre ein mögliches Deponievolumen von rund 280'000 m3, das übrige Deponievolumen rund 5 Mio. m3.
- Jährlich fallen durch Schaan und Planken rund 27'000 m3 Deponievolumen an, durch Mauren, Schaanwald und Nendeln rund 37'000 m3, dazu rund 8'000 m3 an Schlamm durch die Kiesaufbereitung, d.h. insgesamt 72'000 m3. Damit besteht eine Reserve gemäss heutigem Stand für rund 70 Jahre.

Für die Kiesentnahme besteht eine Kapazität von 3.6 Mio. m³, bei einer durchschnittlichen Entnahme pro Jahr von 35'000 m³ besteht auch hier eine Reserve für rund 70 Jahre (inkl. geschätztem Wachstum).

- Auf Grund dieser Dimensionen hat die Deponie für die Gemeinde Schaan auch einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Aspekt.
- Durch die Anpassungen ist ein weiterer Zeitrahmen für die Deponienutzung möglich, nämlich bis 2080 statt wie bisher geplant bis 2060.
- Das Thema Hydrogeologie wurde geklärt, die Resultate sind gut. Der Bereich muss nicht als Grundwasserreserve genutzt werden, da der Sulfatgehalt zu hoch ist. Der Grundwasserspiegel liegt 15-20 m tief. Durch Bohrungen und Einsetzen von Piezometern wurde nachgewiesen, dass derzeit nirgends eine Gefährdung fest zu stellen ist.
- Die Freigabe durch das Amt für Umweltschutz als Inertstoffdeponie ist erfolgt.
- Die technische Verordnung der Schweiz über Inertstoffdeponien wurde vertraglich übernommen. Die Kompartimente sind abzudichten, das durch Regenfälle anfallende Wasser ist nach Entnahme von Proben abzuleiten. Der geplante Aufbau in Schaan ist aktueller Stand der Deponietechnik.
- Vaduz wird wahrscheinlich für die dortige Inertstoffdeponie Auflagen erhalten, eventuell erfolgt eine Anfrage in Schaan oder Ruggell zur Mitbenutzung.
- Der ausserordentliche Orchideen-Wuchs im Naturschutzgebiet ist bekannt, der Standort wird geschützt.
- Der Bereich der Altlasten ist bereits aufgeforstet.
- Die neue Zufahrt wurde mit dem Land diskutiert. Seitens des Landes besteht ein Vorprojekt für die Neugestaltung der Strasse entlang der Hilti AG (neue Einfahrt Hilti AG, Parkhaus Hilti AG, Industriebühnen). Der Verkehr wird auch verlangsamt werden. Die bestehende Rastplatzanlage inkl. WC wird ersetzt werden. Die Kreuzungsbereiche stehen bereits im Richtplan. Seitens des Landes bestehen dazu keine Forderungen.
- Der Standort für die Inertstoffdeponie bleibt immer der gleiche, die Grösse ändert aber laufend durch Anbauten. Es wird ein Becken erstellt. Das anfallende Wasser wird abgeleitet, sauberes in die Rufe, verschmutztes in die ARA Benden.
- Die Kosten der Deponie müssen per Gesetz durch Gebühren eingebracht werden.
- Das Amt für Umweltschutz wird an der nächsten Vorsteherkonferenz informieren. Eine Deponie in der benachbarten Schweiz wird in den nächsten Jahren geschlossen, womit die Schweiz darauf drängt, dass Liechtenstein einen Teil seiner Schadstoffe im eigenen Land deponiert. Für Inertstoffe hat derzeit nur Schaan eine Bewilligung.
- Der Standort des Parkhauses Hilti AG ist geklärt.
- Das Amt für Umweltschutz hat schriftlich bestätigt, dass das Areal des ehemaligen Tanklagers von sämtlichen Belastungen entsorgt und die Parz. 1950 damit nicht im Altlastenkataster eingetragen ist.
- Der Gemeinderat begrüsst, dass die Ställawiese nicht berührt wird und dass mit einer Verkehrsänderung eine Beruhigung der Situation einher geht, was dem Naturschutz zu Gute kommt.

Ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte besprochen.

- Die Planung befindet sich auf gutem Wege.
- Ein Gemeinderat fragt, ob ein „Ansturm“ weiterer Gemeinden zu erwarten ist. Dies wird für den normalen Aushub verneint. Beim Thema Inertstoffe ist dies aber abhängig von den Bewilligungen für weitere Deponien. Vaduz und Ruggell werden sich der

Thematik für ihre Deponien annehmen. Falls sie keine Bewilligung erhalten, werden aber sicher Anfragen nach Schaan kommen.

Vaduz hat derzeit keine Bewilligung, d.h. dort müssen seit kurzem die Inertstoffe in anderweitig deponiert werden.

- Theoretisch könnte die Gemeinde Schaan Anlieferungen anderer Gemeinden ablehnen, da sie Eigentümerin dieser Deponie ist. Falls dies der Fall wäre, müsste mit einer Gegenreaktion aus der Schweiz gerechnet werden. Falls weitere Anfragen auf Schaan zukommen, muss die Preisgestaltung diskutiert werden.
- Anfragen zur Deponierung von Inertstoffen müssen auf jeden Fall vertieft diskutiert werden.
- Es wird festgestellt, dass die Anforderungen an Deponien laufend höher gelegt werden. Dies wird auf Dauer nicht funktionieren.
- Falls auch andere Gemeinden die Schaaner Deponie nutzen dürfen, wird der vorgestellte Zeitplan nicht stimmen.
- Es wird erwähnt, dass Inertstoffe nur rund 10 % des Deponiematerials darstellen. Zudem wird diese Menge durch Recycling abnehmen.

Beschlussfassung

Die Weiterbearbeitung des Projektkonzeptes zum Generellen Deponie- und Kiesabbauprojekt wird zum Kostendach von CHF 96'000.-- (gerundet) an das Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Schaan, vergeben. Die Abrechnung erfolgt im Zeittarif gemäss Honorarofferte vom 19. Februar 2010..

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

einstimmig

80 Rückbau Landstrasse Lindenkreuzung bis Landesbank / Anfrage Trasseedefinition im Bereich Schulgass bis Steckergass - Rückkommensantrag zum GR-Beschluss vom 24. März 2010, Trakt. Nr. 53

Kommentar zum Beschlussfassungspunkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. März 2010, Trakt. Nr. 53

Die Ortsplanungskommission ist davon ausgegangen, dass, wenn der Rückbau des Gebäudes Harlekin Anstalt erfolgen kann, genügend Raum, sowohl für die Fussgänger und Radfahrer, als auch für die Längsparkierung beim Kaufin gegeben ist. Ein Verzicht auf die Längsparkierung impliziert unter Beizug der Erwägungen für den erfolgten Gegenantrag die Vermutung, dass das Richtplankonzept an der Landstrasse, als auch an der Poststrasse grundsätzlich in Frage gestellt wird. Dies würde enorme Konsequenzen für die weitere Umsetzung der Richtpläne zur Folge haben. Es müssten ganz bestimmt die festgelegten Strassenquerschnitte hinterfragt werden, da durch das einfache Weglassen der Längsparkierung ganz bestimmt überproportionierte Flächen für die Fussgänger und Radfahrer entstünden. Ausserdem dürften rechtliche Probleme bei schon erfolgten Arrondierungen nicht auszuschliessen sein, da die bestehende Strassenrichtplanung Basis für die abgeschlossenen Verträge war. Die ursprüngliche Längsparkierung vor dem Bereich des heutigen SAL ging damals noch nicht vom Saalstandort an diesem Platz aus und wurde lediglich wegen der neuen Situation des SAL mit dem gegenüberliegenden Lindaplatz aufgehoben. Im jetzigen Richtplan sind vor dem SAL Reserveflächen für Taxi, Ortsbus etc. ausgewiesen, welche aber nicht als Fixausbauten zu sehen sind und lediglich temporär, bei entsprechender SAL-Frequenz zum Tragen kommen.

Dem Antrag liegt bei:

- Schreiben vom 19.04.2010 Geschäftsleute an der Landstrasse (20 Unterzeichnende)
- Schreiben der IG Schaan vom 20.04.2010 (25 Unterzeichnende)
- Kopie Antrag auf Gemeinderatssitzung vom 24. März 2010 mit Planbeilagen

Rückkommensantrag der Verantwortlichen der Geschäfte an der Landstrasse und der IG Schaan vom 20.04.2010

Sowohl die Verantwortlichen der Geschäfte an der Landstrasse in Schaan, als auch die Geschäftsleute der IG Schaan sind der Meinung, dass Parkierungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Ladengeschäfte ein ganz wesentliches Attraktivitätsmerkmal und damit auch der Grund sind, ob ein Kunde überhaupt ein bestimmtes Ladengeschäft besucht oder nicht und sind deshalb mehr als nur erstaunt, dass der Gemeinderat gemäss ihrer Meinung eine Attraktivitätssteigerung opfert.

Die vom Liecht. Tiefbauamt für die Gemeinderatssitzung vorgeschlagene Lösung wurde vom Tiefbauamt mit verschiedenen Geschäftsleuten diskutiert, wobei diese die Längsparkierung explizit gewünscht haben. Seitens des Tiefbauamtes wurde nach Aussage der Geschäftsleute

signalisiert, dass aus verkehrstechnischen und aus Sicherheitsgründen keine Vorbehalte gegen eine Längsparkierung bestehen.

Antrag

Die Unterzeichnenden beider Unterschriftensammlungen bitten darum, den Gemeinderatsentscheid nochmals auf Grund ihrer Anliegen zu überdenken.

Erwägungen

Einleitend wird erwähnt, dass der Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 24. März 2010 zu schnell gefasst wurde. Es handelt sich um einen Eingriff in den Richtplan, der rechtskräftig ist. Auch bezüglich der bisherigen Bodenauslösungen sind noch Fragen offen, da diese immer im Zusammenhang mit dem Richtplan vorgenommen wurden. Falls der Gemeinderat an seinem Entscheid festhält, muss der Richtplan geändert werden.

Nach dem Gemeinderatsbeschluss wurden verschiedene Gemeinderäte von Ladenbesitzern angesprochen. Die Reaktion wurde wohl unterschätzt. Die Betroffenen haben sich nach den Baustellen und Verkehrsprobleme jetzt auf die Umsetzung gefreut. Gegenüber anderen Gemeinden stellt nach ihrer Ansicht die Längsparkierung einen grossen Vorteil dar, mit welchen sich Schaan „abheben“ kann.

Nach Auskunft eines Geschäftsinhabers sind nicht alle in Buchs froh darum, dass in der Bahnhofstrasse keine Längsparkierung mehr vorhanden ist. Schaan könne zudem nicht mit Buchs verglichen werden. Auch mit der Längsparkierung ist noch genügend Platz vorhanden.

Nachdem der Gemeinderat Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch beschlossen hat, werden folgende Punkte besprochen:

- Für die Geschäfte in der Liegenschaft Kaufin, das LKW und andere wäre eine Längsparkierung, wie sie im Richtplan steht, positiv. Falls sich der Endausbau noch nicht erstellen lässt, soll die Zwischenlösung des Tiefbauamtes durchgeführt werden.
- Ein Endausbau wird erst dann möglich sein, wenn der Einbahnverkehr bis zur Wiesengass / Im Loch möglich ist.
- Die Idee der Ortsplanungskommission für ihren Vorschlag bestand darin, so nahe wie möglich an diesen Endausbau zu kommen.
- Es wird erwähnt, dass es sich eigentlich um eine psychologische Sache handle, dass diese Längsparkierung für den Geschäftserfolg kaum entscheidend sei.
- Ein Gemeinderat regt an, die Längsparkierung, falls sie beschlossen wird, bei der Einmündung in die Schulgass übersichtlich zu gestalten.
- Es wird erwähnt, dass die Geschäfte wohl selbst die Erfahrung machen müssen, dass es besser für sie wäre, wenn vor den Eingängen keine Autos stehen.
- Bei den bisherigen Verhandlungen und Bodenauslösungen war jeweils der Richtplan massgebend. Eine Änderung hätte enorme Konsequenzen.
- Ein Gemeinderat äussert, er sei nach wie vor davon überzeugt, dass der Antrag und Beschluss richtig sei. Anscheinend sei wohl die Zeit aber nicht reif dafür. Es müsse auch ge-

sehen werden, dass man niemandem etwas weg nehme, sondern nur nicht gebe. Er sei überzeugt, dass sich die Geschäfte selbst schaden. Gegen diesen Widerstand und auch die Solidarität aus der IG Schaan zu kämpfen sei aber schwierig.

- Ein Gemeinderat äussert, dass es auch ihm seltsam scheine, wenn diese Längsparkierung als „existenziell“ bezeichnet werde. Eventuell werde „die Zeit arbeiten“. Vielleicht gebe es auch eine Möglichkeit im Sinne eines Kompromisses. So gebe es in der Schweiz Projekte von „Begegnungszonen“. Dabei gebe es Längsparkierung, es gelte Tempo 20. Solche Zonen seien eine Mischung von Fussgängerzone und Durchgangsstrasse. Offen sei, ob dies realisierbar ist, auch müsste das Land Liechtenstein mitmachen. Genügend Gründe für eine solche Zone gebe es, zumal wenn das Einkaufszentrum Mühleholz erstellt werde. Dies müsse aber nicht heute entschieden werden.
Es wird erwähnt, dass eine solche Anregung an die Ortsplanungskommission weiter gegeben werden könnte.
- Es wird festgehalten, dass bei den Auslösungen und Umlegungen Land- und Poststrasse jeweils der Richtplan als Basis genutzt wurde. Es wurde allerdings nie gesagt, wann die Längsparkierung erstellt wird. Klar ist aber, dass die Geschäfte diese Parkierung so rasch wie möglich wollen.
- Die Thematik wurde auch in der Ortsplanungskommission diskutiert. Es wird nicht verstanden, dass Parkplätze vor den Geschäften der Möglichkeiten einer grösseren Auslage oder Tischen und Stühlen vorgezogen werden.
- Ein Gemeinderat fragt, ob bei dieser Variante dann der Druck auf die Fa. GMG geringer werde in Bezug auf die Auslösung.
Dazu wird geantwortet, dass auch bei Umsetzung der Zwischenvariante keine Auslösung notwendig wäre.
- Bis zum Endausbau wird es noch lange dauern. Es kann nicht einfach eine 2. und 3. Etappe erstellt werden, sondern nur noch der komplette Endausbau. Druck auf die Ga. GMG ist nur vorhanden, wenn auf den Rückbau des Gebäudes bestanden wird.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass auch bei einem Entscheid an der letzten Sitzung wie eigentlich beantragt eine Intervention seitens der Geschäfte vorauszusehen gewesen wäre, denn auch dann hätte es noch keine Längsparkplätze gegeben.
- Der Entscheid der Gemeinde Schaan ist jetzt wichtig, da die Planungen zum Rückbau der Landstrasse voran getrieben werden müssen.
- Die Pläne werden durch das Tiefbauamt mit allen betroffenen Geschäften besprochen. Es ist klar, dass der Wunsch nach Parkplätzen vorhanden ist.
- Ein Gemeinderat äussert, dass die Attraktivität auch durch Begrünung gewonnen wird. Er wäre froh, wenn auch Gedanken zu einer in dieser Form attraktiveren Gestaltung vorgenommen werden.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass Längsparkierung eigentlich das Auge störe, Schrägparkierung wäre doch besser.
- Es wird festgehalten, dass wichtig ist, für die Fussgänger genügend Platz zu lassen.
- Der Gemeinderat wird informiert, dass bei einer planmässigen Umsetzung in zwei Jahren ausser im Bereich GMG der gesamte Bereich fertig sein und wie in der Poststrasse aussehen werde.
- Es soll so viel Begrünung wie möglich erstellt werden. Zum Teil sind aber auch Leitungen im Boden verlegt, die dem Pflanzen von Bäumen entgegen stehen. Es soll aber „richtig“ begrünt werden, es sollen nicht einfach Pflanzentröge aufgestellt werden.
- Ein Gemeinderat hält fest, es sei für ihn wichtig, dass die Begrünung als wichtigen Punkt für den Gemeinderat im Beschluss aufscheine.

- Dem wird entgegen gehalten, dass die Begrünung im Richtplan sei. Hier gehe es nicht um das Detailprojekt, sondern um die Strassenführung. Deshalb sei auf den vorliegenden Plänen nicht die gesamte Begrünung dargestellt. Die Aufführung im Beschluss sei nicht notwendig.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat beschliesst, auf das Wiedererwägungsgesuch einzutreten.
2. Sofern die Verhandlungsbereitschaft der Besizerschaft gegeben ist, ist ein Rückbau des Gebäudes GMG Net Anstalt – Harlekin Anstalt anzustreben. Damit könnte eine entsprechende Trottoirbreite und allenfalls eine reduzierte Längsparkierung auch mit komfortabler Fusswegbreite auf der Kaufin gelegenen Strassenseite erzielt werden.
3. Sollte sich eine Lösung mit dem vorgenannten Gebäuderückbau als nicht praktikabel erweisen, ist die vom Tiefbauamt vorgeschlagene Variante vom 17.02.2010 tolerierbar.
4. Die Ortsplanungskommission wird beauftragt, die Frage nach einer Begegnungszone im Zentrum von Schaan zu prüfen.
5. Auf die im Richtplan vorgesehene Begrünung wird speziell Wert gelegt.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. einstimmig
2. 12 Ja
3. 10 Ja
4. einstimmig
5. 10 ja

81 Sportstättenkonzept Rheinwiese Nord / Grenzanpassungen Gemeindeparzellen Nr. 1026 und Nr. 1001 mit Privatparzelle Nr. 1027

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Liecht. Post AG erfolgte bereits im Jahr 2007 (GR-Beschluss vom 19.09.2007, Trakt. Nr. 255) eine Grenzanpassung bei der West- und Südgrenze der Parzelle Nr. 1027.

Die Anpassungsarbeiten beim neuen Grenzverlauf stehen unmittelbar bevor.

Schon seit einiger Zeit steht die Liegenschaftskommission mit dem Liecht. Fussballverband betreffend der künftigen Nutzung des Gemeindeareals westlich der Zufahrt zum Sportplatz Rheinwiese bis zum Binnendamm, vom Sportplatz bis zur „Alte Zollstrasse, in Verhandlungen. In diesem Zusammenhang wurde für den besagten Bereich ein Sportstättenkonzept erarbeitet, in welchem der Platzbedarf für normgerechte Spielfelder aufgezeigt wird. Dabei stellte sich heraus, dass für die künftige Errichtung von normgerechten Spielfeldern der Platzbedarf im Bereich westlich der Parzelle Nr. 1027 nicht ausreicht. Um in diesem Teilbereich ein normgerechtes Spielfeld umsetzen zu können, bedarf es einer neuerlichen Grenzkorrektur an der West- und Südseite der Privatparzelle Nr. 1027 mit den anliegenden Gemeindeparzellen. Es wurden somit entsprechende Verhandlungen geführt und konnten mit dem Ergebnis eines flächengleichen Abtausches im Ausmass von 337 m² zwischen der Privatparzelle Nr. 1027 und den anliegenden Gemeindeparzellen Nr. 1026 und Nr. 1001 abgeschlossen werden. Als Bedingung müssen die zusätzlichen Anpassungskosten an der Südgrenze der Parzelle Nr. 1027 von der Gemeinde übernommen werden (CHF 56'000.--).

Da die Anpassungsarbeiten für die Umgebung des Gebäudes der Post AG auf der Parzelle Nr. 1027 kurz bevorstehen, muss bei der Anpassung an die neue Südgrenze auch das Gelände des Trainingsfeldes auf der Gemeindeparzelle Nr. 1001 angepasst werden, was gemäss Kostenschätzung mit einem Aufwand von CHF 40'000.-- verbunden ist.

Weil zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Voranschlages 2010 das Sportstättenenerweiterungskonzept in dieser Form nicht vorlag, konnten keine entsprechenden Mittel vorgesehen werden, weshalb die entsprechenden Kredite auch auf den Voranschlag 2010 nun beantragt werden.

Die Grenzkorrektur sollte unbedingt durchgeführt werden, da damit in diesem Bereich künftig auch normgerechte Spielfelder realisiert werden können; dies ist unabhängig von einem allfälligen Arrangement mit dem Liecht. Fussballverband zu sehen. Die Liegenschaftskommission befürwortet das Sportstättenkonzept Rheinwiese Nord und beantragt die Genehmigung der Grenzkorrekturen.

Dem Antrag liegt bei:

- Diskussionsgrundlage Sportstättenkonzept Rheinwiese Nord Sit. 1:500 März 2010
- Sit. 1:1000 Grenzkorrektur mit flächengleichem Abtausch Gemeindeparzellen Nr. 1026, 1001 und Privatparzelle Nr. 1027
- Projektmappe mit Kostenschätzung

Antrag

1. Die Diskussionsgrundlage Sportstättenkonzept Rheinwiese Nord wird als Grundlage für die Weiterbearbeitung zur Kenntnis genommen.
2. Der Grenzkorrektur mit flächengleichem Abtausch zwischen den Gemeindeparzellen Nr. 1026 u. Nr. 1001 und der Privatparzelle Nr. 1027 im Ausmass von 337 m² wird zugestimmt.
Wegen der durch die neue Westgrenze entstehenden Einbuchtung in die Privatparzelle Nr. 1027 wird entlang dieser ein Näherbaurecht auf 3,5 m gewährt. Im Gegenzug wird entlang der Südgrenze zur Parzelle Nr. 1027 das Recht zur Erstellung eines ca. 8 m hohen Ballfangnetzes gestattet.
3. Für die Anpassungsarbeiten des Spielfeldes auf der Gemeindeparzelle Nr. 1001 und der Privatparzelle Nr. 1027 wird ein Kredit sowie ein Nachtragskredit auf den Voranschlag 2010 in Höhe von CHF 96'000.-- genehmigt. Die Arbeiten sollen zu marktüblichen Preisen vom Unternehmer durchgeführt werden, welcher bereits mit den Anpassungsarbeiten beim Neubau der Post AG auf der Parzelle Nr. 1027 betraut ist.

Bemerkung:

Betreffend die Kostenübernahme der Anpassungen auf dem Gelände der Parzelle Nr. 1027 werden noch geführt, über welche an der Gemeinderatssitzung informiert wird.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass der LfV auf die Gemeinde Schaan zugekommen ist mit der Anfrage, ein Trainingszentrum zu erstellen. Gemäss FIFA-Vorgaben muss ein solches Gelände im Eigentum bzw. im Baurecht des Verbandes stehen. In Vaduz wie auch beim Sportplatz des Liecht. Gymnasiums habe dies nicht verwirklicht werden können. Gemäss den neuen Plänen würden Kunstrasenplätze erstellt sowie ein neues Gebäude. Abends könnten die Plätze prioritär auch durch den FC Schaan genutzt werden. Die bestehenden Plätze werden leicht angepasst, auf dem grossen Kunstrasenplatz (100, x 64m) sind internationale Spiele möglich.

Nach den letzten Gesprächen mit den Verantwortlichen des LfV musste festgestellt werden, dass die Vorstellungen innerhalb des LfV über die Grösse des Trainingszentrums noch massiv divergieren. Sobald eine Einigung erzielt wird, kommt das Geschäft vor den Gemeinderat. Dies scheint derzeit aber eher schwierig zu sein.

Die vorgeschlagene Grenzkorrektur ist aber unabhängig vom weiteren Vorgehen in Sachen Trainingszentrum LfV gut für die Gemeinde Schaan. Die Anpassungen werden durch die

Privateigentümer selbst vorgenommen. Die Gemeinde Schaan wird eine Rechnung dafür über CHF 15'000.-- statt CHF 52'000.-- wie veranschlagt erhalten. Die Böschung wird durch die Gemeinde Schaan angepasst.

Die fragliche Fläche ist seit langem durch einen Gemeinderatsbeschluss für Grünsportarten vorgesehen. Die Leichtathletikanlage bleibt auf jeden Fall am jetzigen Ort. Dazu wird der Gemeinderat informiert, dass das Subventionsgesuch der Gemeinde Schaan bei der Regierung in Behandlung ist.

Ein Ausbau der Strasse ist kein Thema. Es soll kein Verkehr hierher gezogen werden. Auch eine Zufahrt vom Binnendamm her wird auf Grund des dann zu erstellenden Dammes nicht weiter verfolgt.

Es ist Ziel, den Bereich des jetzigen Spielplatzes zu vergrössern und zu verbessern.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

82 Islamischer Friedhof

Ausgangslage

Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe zur Integration von Muslimen in Liechtenstein eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat das Projekt eines islamischen Friedhofs in Angriff genommen. Gemäss dieser Arbeitsgruppe ist die Realisierung einer oder mehrerer Begräbnisstätten in Liechtenstein für Muslime dringend notwendig. Gegenwärtig wohnen in Liechtenstein ca. 2'000 Personen, die dem Islam angehören und die ihre Verstorbenen hier nach ihren Riten beerdigen möchten. Bei rund 2'000 Muslimen geht man landesweit von etwa 20 Gräbern aus, die mittelfristig zur Verfügung stehen sollten, mit steigender Tendenz, da Muslime im Prinzip eine zeitlich unbeschränkte Grabesruhe kennen.

Bereits sind verschiedene Fragen entstanden, die seitens der Arbeitsgruppe zur Integration der Muslime wie folgt beantwortet wurden:

1. Die Grabstätte muss in „jungfräulicher“ Erde stattfinden, es hat noch keine andere Bestattung stattgefunden. Frage: Wenn die Benutzung von „nicht jungfräulicher“ Erde verboten ist, so ist die Anlage eines neuen islamischen Friedhofs nur ausserhalb des Siedlungsgebietes möglich?

Antwort:

*Grundsätzlich sollte aus islamischer Sicht die Grabstätte in „jungfräulicher“ bzw. unbenutzter Erde angebracht werden. In **Notsituationen** sind jedoch Ausnahmen möglich.*

Als Notfälle gelten beispielsweise Kriege, Seuchen, Erdbeben etc. In diesen Fällen sind Massengräber oder auch Mehrfachbelegungen möglich.

Bei akutem Raumangel ist es auch möglich, dass in einem Grab ein Muslim bestattet wird, in welchem früher andere Muslime oder Andersgläubige bestattet waren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass keine Überreste/Relikte des zuvor bestatteten Toten mehr anzutreffen sind bzw. sich der Leichnam komplett aufgelöst hat. Falls es jedoch Überbleibsel/Relikte des zuvor bestatteten Toten gibt, ist eine Bestattung hierin nicht erlaubt. Der Grund ist nicht unbedingt darin zu sehen, dass dies als „unrein“ gilt, sondern dass dies als Mangel an Pietät bzw. Respektlosigkeit gegenüber dem zuvor Bestatteten erachtet wird.

2. Wie müssen die Gräber ausgerichtet sein?

Antwort:

Der Tote muss mit dem Gesicht auf der rechten Seite liegend nach Mekka (Qibla) gerichtet sein.

3. Die Bestattung sollte am Todestag stattfinden können. Frage: Ist die Einhaltung der bei uns geltenden Bestimmungen (Wartezeit i.d.R. bis zu 48 Stunden) für die islamische Religion möglich?

Antwort:

Ja es ist möglich. Sofern keine Notwendigkeit für Verspätungen vorliegen (z.B. Sicherstellung von Todesursache aus gerichtsmedizinischen Gründen), sollte die Bestattung rasch vollzogen werden.

4. Bestattungsart. Wird nur in einem Leinentuch bestattet?

Antwort:

Im Islam gibt es keine Sargpflicht (ein Leinentuch genügt), aber auch kein Sargverbot. Falls es im jeweiligen Friedhof eine gesetzliche oder reglementarische Sargpflicht gibt, können Muslime auch mit Sarg bestattet werden.

5. Grabschmuck. Welche Art von Grabschmuck wird vorgesehen?

Antwort:

Im Islam sind Grabschmuck oder pompöse Gräber verpönt. Die Grabpflege hingegen ist erwünscht. Bepflanzung mit Blumen, Ausstattung mit einem schlichten Grabstein (versehen mit dem Namen des Verstorbenen) und Pflege des Grabes sind aus religiöser Sicht erwünscht.

6. Benötigt der Friedhof einen Raum für die rituelle Waschung?

Antwort:

Die rituelle Waschung selbst ist zwingend. Sie muss jedoch nicht im Friedhof stattfinden und daher muss der Raum auch nicht auf dem Friedhofsareal lokalisiert sein. In nahe gelegenen Spitälern (Vaduz und Grabs) fand die rituelle Waschung bereits statt. Die Erfahrung zeigt, dass das Spital Grabs hierfür geeignet ist. Im Spital Vaduz ist der Tisch, worauf die Leiche gewaschen wird, nicht von allen Seiten zugänglich, was den behutsamen Umgang mit dem Leichnam erschwert.

7. Muss der Raum für die Trauer frei von christliche Symbolen sein: kein Kreuz, kein auferstandener Christus?

Antwort:

Es wäre praktisch, wenn der Waschraum und der Raum für die Trauerfeier in der Nähe des Friedhofes liegen, damit der Leichnam nicht unnötigerweise hin und her transportiert werden muss.

Zu beachten ist: Das Totengebet darf nicht in der Moschee verrichtet werden. Es kann im Friedhof verrichtet werden. Die bisherige Praxis in Liechtenstein ist, dass mangels geeigneter Räumlichkeiten oder Höfe, auf dem Parkplatz der Moschee oder auf dem Trottoir das Totengebet abgehalten wurde, was keinen haltbaren Zustand darstellt.

Falls eine Abdankungshalle auf dem Friedhofsareal vorhanden ist, könnte diese für das Totengebet benutzt werden, hierzu brächte man sie nur zu „neutralisieren“. In der Stadt Zürich werden z.B. nur die Symbole der verschiedenen Religionen entfernt oder zugedeckt, die Richtung Mekka (Ka'aba) wird bestimmt, und eine Tafel mit der Aufschrift „Imam“ neben dem „Pfarrer-raum“ aufgestellt.

Zur Situation in der Gemeinde Schaan

Der Friedhof weist insgesamt 981 Grabstätten auf. In den letzten Jahren fanden durchschnittlich 36 Bestattungen statt. Mehrfachnutzungen sind möglich. In Urnennischen und -gräbern können max. 2 Urnen und in Reihengräbern zusätzlich bis zum Ablauf der Grabesruhe 2 Urnen beige-setzt werden. Der Anteil der Mehrfachnutzungen beträgt 35%. Bei einer Grabesruhe von 25 Jahren können insgesamt bis 53 Bestattungen jährlich erfolgen. Die Bevölkerungsstatistik zeigt auf, dass ab dem Jahr 2025 mit ca. 80 – 90 Sterbefällen pro Jahr zu rechnen ist. Inwieweit Kremationen zunehmen und der Friedhof für Urnenbestattungen weiter ausgebaut werden kann, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen.

Die bestehende Friedhofanlage hat kein freies Gräberfeld, das abgetrennt und separat für Beisetzungen der islamischen Glaubensgemeinschaft bereitgestellt werden kann. Die momentanen Grabauflösungen müssen für neue Bestattungen bereitgestellt werden.

Verschiedene Gemeinden haben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Triesenberg z.B. tendiert auf eine Lösung auf Landesebene. Die Gemeinde Vaduz könnte sich bei einer Erweiterung der Friedhofanlage eine Integration eines islamischen Friedhofteils auf Gemeindeebene vorstellen. Planken hält bei ihrer Stellungnahme fest, dass der Plankner Friedhof für alle Religionen offen steht, sofern die Friedhofordnung eingehalten wird.

Die Kommission Kirche und Friedhof hat diese Thematik an der Sitzung vom 16.03.2010 behandelt und kam zur folgender Stellungnahme:

Der Friedhof steht für alle Religionsgemeinschaften zur Verfügung. Jedoch soll kein Unterschied gemacht werden, da die Friedhofordnung für alle gilt.

Dem Antrag liegt bei:

- Protokoll der Sitzung der Kommission Kirche und Friedhof v. 16.03.2010
- Antworten der Arbeitsgruppe zur Integration der Muslime zu den Fragen der Gde. Triesen
- Protokolle der Vorsteherkonferenz
- Protokolle der Arbeitsgruppe

Antrag

Der Friedhof steht für alle Religionsgemeinschaften zur Verfügung. Die Bestattungen richten sich nach der Friedhofordnung. Eine Abtrennung des Friedhofs für einen muslimischen Friedhofteil ist aus Platzgründen nicht möglich.

Erwägungen

Während der Diskussion werden folgende Punkte besprochen:

- Seitens der Regierung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich schon länger mit diesem Thema befasst. Es gibt bereits viele Muslime, die Liechtensteinische Staatsangehörige sind und damit auch das Recht haben, in Liechtenstein bestattet zu werden. Eine ausländische Lösung ist nicht zielführend. Friedhöfe sind Gemeindesache, das Land leistet jedoch Hilfestellung. Für die Arbeitsgruppe sind jetzt Beschlüsse der Gemeinde wichtig. Es geht um die Grundhaltung der Gemeinde, das Thema wird heute nicht abschliessend behandelt.
- Die Gemeinde Vaduz hat für ihren Friedhof einen Teil für islamische Bestattungen ausgeschieden. Dieser wird aber nur Vaduzern zur Verfügung stehen. Es wurde auch noch nichts gebaut, sondern lediglich geplant. Auch in Vaduz ist die Frage der Grabesruhe noch nicht gelöst.
- Einige Gemeinden tendieren zu einer Landeslösung auf Boden einer Gemeinde. Andere sind der Ansicht, dass dies Sache jeder Gemeinde selbst sei, was wohl auch der richtige Ansatz ist.

- Die Friedhofskommission ist der Haltung, dass die Bestattung für Personen islamischen Glaubens natürlich möglich ist, sich aber nach der Friedhofsordnung richten muss. Dies beinhaltet auch die Grabesruhe von 25 Jahren.
- Gemäss den Vorgaben des Islams ist eine Bestattung auf dem Schaaner Friedhof nicht möglich. Es müsste ein neues Gebiet ausgeschieden werden, oder bei einem bestehenden Bereich müsste die Erde abgetragen und wieder aufgefüllt werden. Falls der Trend betreffend Kremierung aber wieder abnehme, werde es schwierig, einen Bereich zu reservieren. Fraglich sei zudem, wie darauf andere Konfessionen reagieren.
- Zentrale Punkte sind die „unberührte Erde“ sowie die „ewige“ Grabesruhe.
- Es wird erwähnt, dass auch beachtet werden müsse, wie viele Betroffene es gebe. Wenn man zur „ewigen“ Grabesruhe „Ja“ sage, dann komme man in Konflikt mit anderen.
- In Altach wird ein islamischer Friedhof erstellt. Bis es zu einer Bewilligung gekommen ist, dauerte es lange. Kommissionen, Behörden und Bevölkerung wurden einbezogen.
- Falls eine landesweite Lösung beschlossen würde, wird dies noch einige Jahre dauern.
- Ein Gemeinderat äussert, dass es eine klare Friedhofsordnung gebe. Aus menschenrechtlicher Sicht sei klar, dass ein solcher Friedhof zu erstellen sei.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei der Neugestaltung des östlichen Friedhofsteils die Aufführung der Weltreligionen nicht beschlossen worden sei. Die Bestattung solle sich an den Rahmen der Friedhofsordnung halten.

Beschlussfassung (11 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

83 Fuss- und Radweg Gapetsch – Landstrasse / Landerwerb / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Schon seit langem fehlt im Dorfgebiet Sax eine Querverbindung für Fussgänger und Radfahrer von der Landstrasse zum Gebiet Gapetsch. Auf dem Verhandlungsweg konnte im letzten Jahr nun eine Möglichkeit zur Umsetzung dieser Verbindung geschaffen werden.

Von der Strasse Im Gapetsch konnte durch die Privatparzelle Nr. 3142 ein Fuss- u. Radwegrecht mit 2,5 m Breite bis zur Wäschgrabenparzelle erwirkt werden; die Dienstbarkeit ist bereits im Grundbuch eingetragen.

Durch entsprechende Verhandlungen konnte mit der Besitzerin der Privatparzelle Nr. 972 eine Grenzkorrektur zur Gemeindeparzelle Nr. 772 (flächengleicher Abtausch 143 m²) sowie der Erwerb der notwendigen Fläche (104 m²) für den Ausbau des Fuss- und Radweges entlang des Wäschgrabens ausgehandelt werden. Die Grenzkorrektur sowie der Landerwerb für die Wegparzelle am Wäschgraben entsprechen dem bestehenden Baulandumlegungskonzept (Abschnitt D) Sax.

Als Gegenleistung für die Grenzkorrektur mit flächengleichem Abtausch wird zu Gunsten des Grundstückes Parz. Nr. 972 auf dem Fuss- und Radweg auf der Gemeindeparzelle ein Fuss- und Fahrwegrecht für die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege eingeräumt, welches zum Zeitpunkt der Errichtung der im Umlegungsgebiet Sax vorgesehenen Strasse wieder gelöscht wird. Für die bestehende Holzbrücke, welche nicht für die öffentliche Nutzung für einen Radweg geeignet ist, wird der Besitzerin ein Pauschalbetrag von CHF 3'981,70 entrichtet. Die Liegenschaftskommission befürwortet den Landerwerb.

Der Fuss- und Radweg wird lediglich mit einer Kofferung und einem einfachen Asphaltbelag versehen; ohne Randabschlüsse, ohne Wegentwässerung. Er wird beidseitig eingezäunt und mit einer Wegbeleuchtung versehen. Die Baukosten belaufen sich auf CHF 220'000.--; im Voranschlag 2010 sind lediglich CHF 200'000.-- vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit auf den Voranschlag erforderlich ist.

Dem Antrag liegt bei:

- Projektmappe und Kostenvoranschlag
- Übersichtsplan 1:2000
- Mutation Nr. 1938 mit Landerwerbsplan
- Dienstbarkeitsbeilage zu Mutation Nr. 1938
- Ausschnitt Konzept BU Sax Sit. 1:500
- Schätzung Landesschätzer Nr. P5269 vom 27.07.2007

Antrag

1. Der Landerwerb für den Fuss- und Radweg im Teilbereich entlang des Wäschgrabens mit 104 m² zum Auslösungspreis von CHF 92'560.-- und der flächengleiche Abtausch mit 143 m² zwischen der Gemeindeparzelle Nr. 772 und der Privatparzelle Nr. 972 wird genehmigt, ebenso die Pauschalentschädigung für die bestehende Holzbrücke in Höhe von CHF 3'981.70.
2. Das Projekt Fuss- und Radweg Gapetsch – Landstrasse wird inkl. des Kredites in Höhe von CHF 220'000.-- genehmigt, ebenso der Nachtragskredit auf den Voranschlag 2010 in Höhe von CHF 20'000.--.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

84 Genehmigung von Nachtragskrediten auf Voranschlag 2009 (Laufende- und Investitionsrechnung)

Ausgangslage

Gemäss Art. 92 und 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20.3.1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. In den Budgetrichtlinien der Gemeinde Schaan vom 25.7.1998 wurde diese Regelung übernommen.

Der Gemeinderat hat am 16.03.2005 folgende Richtlinien betreffend Genehmigung von Kreditüberschreitungen und Bewilligung von Nachtragskrediten bzw. Ergänzungskrediten erlassen:

Gemeinderatsbeschluss vom 16.03.2005 (Massgebend ab 01.01.2004)

Budgetbeträge bis CHF 30'000.--: Überschreitungen von CHF 3'000.00 und mehr müssen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Budgetbeträge über CHF 30'000.--: Überschreitungen von 10 % und mehr oder CHF 20'000.00 und mehr müssen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Das Aufsplitten von Kosten für ein und dasselbe Objekt in mehrere Rechnungen ist nicht erlaubt.

Die Gemeindeverwaltung ist darauf bedacht, den Umfang der Nachtragskredite und der Kreditüberschreitungen in engem Rahmen zu halten.

Für die Laufende- und Investitionsrechnung des Jahres 2009 hat der Gemeinderat bisher bereits einige Nachtragskredite beschlossen. Mit diesem Antrag werden Nachtragskredite in Höhe von CHF 832'596.00 für die Laufende Rechnung und CHF 539'112.00 für die Investitionsrechnung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Die Nachtragskredite bei der Investitionsrechnung sind zu einem grossen Teil nur Budgetverschiebungen. Bei der Laufenden Rechnung ist vor allem das Konto „Übr. Umweltschutz - Förderungsmassnahmen“ mit CHF 320'879.00 zu erwähnen. Es gibt aber auch bei der Laufenden Rechnung verschiedene Nachtragskredite, die letztlich keine Mehrkosten nach sich ziehen.

Genehmigung von Nachtragskrediten

Für die nachfolgenden Positionen des Voranschlages der Laufenden- und der Investitionsrechnung wird die nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen beantragt, da die Ausgaben bereits getätigt wurden bzw. nicht mehr zu beeinflussen sind:

Laufende Rechnung:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
210.301.00	Primarschule – Löhne Lotsendienst	48'000.--	5'081.--

Der zusätzlich eingeführte Dienst an der Zollstrasse wurde für das Budget 2009 zu wenig berücksichtigt. Im Budget 2010 ist diesem Umstand Rechnung getragen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
210.301.02	Primarschule – Löhne Tagesschule	80'000.--	8'820.--

Das Projekt Tagesschule wurde im Sommer 2008 gestartet. Da man auf keine Erfahrungszahlen zurückgreifen konnte, waren die Kosten schwer einzuschätzen. Eine Erhöhung für das Jahr 2010 hat stattgefunden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
213.318.01	Schulanlage - Fremdreinigung	85'000.--	57'603.--

Zum einen musste aufgrund von Ausfällen von internem Personal vermehrt auf externe Reinigungsfachkräfte zurückgegriffen werden. Zum anderen wurde die Reinigung der Tagesschule bei der Budgetierung nicht berücksichtigt. Diese Arbeiten sind extern vergeben.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
301.301.00	Archiv – Löhne	95'000.--	51'223.--

Bei der Budgetierung wurde angenommen, dass 80% der Lohnkosten der Archivleiterin für die Familienchronik anfallen. Die effektive Aufteilung ergibt einen Anteil von 83% für das Archiv und 17% für das Projekt Dorfchronik. Effektiv sind keine Mehrkosten entstanden, da es sich nur um eine Budgetverschiebung handelt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
301.303.00	Archiv – Soziallasten	17'600.--	7'768.--

Die Begründung ist bereits beim Konto 301.301.00 erfolgt. Die Soziallasten sind eine Folgeerscheinung der höheren Löhne.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
305.318.00	Dorfchronik - Dienstleistungen	0.--	9'600.--

Gesamthaft waren CHF 200'000.00 bewilligt und nur CHF 127'348.00 verbraucht worden. Für das Detailkonto Dienstleistungen wurde versehentlich kein Budget erfasst.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
320.310.00	Massenmedien – Blickpunkt	90'000.--	16'498.--

Die Entwicklung des neuen Konzepts für das Gemeindemagazin „Blickpunkt Schaan“ hat im Zusammenhang mit der Ausarbeitung mehrerer Layout-Varianten zu einmaligen Mehrkosten geführt. Zudem erhöht auch der deutlich ausgebaute Inhalt gegenüber der ursprünglichen Kalkulation die Kosten für die grössere Anzahl Fotos und für die grafische Bearbeitung.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
343.314.00	Sportanlage Rheinwiese – Baul. Unterhalt	55'000.--	14'771.--

Beim Sportgebäude Rheinwiese ist der Brenner der Heizung ausgestiegen und musste ersetzt werden. Dies verursachte nicht kalkulierte Kosten in Höhe von CHF 15'000.00.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
351.301.00	Freizeit und Kultur – Löhne	640'000.--	20'629.--

Der neue Leiter Freizeit und Kultur trat die Stelle am 01.02.2009 an. Die notwendige Einarbeitungszeit (der bisherige Stelleninhaber war bis zum 31.07.2009 zu 50% beschäftigt) führte zu diesen Mehrkosten.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
353.314.00	Hennafarm – Baul. Unterhalt	10'000.--	6'465.--

Die Abwasserpumpe war defekt. Trotz mehrmaliger Versuche, die Pumpe zu reparieren, musste diese schlussendlich ersetzt werden. Der Ersatz der sehr wichtigen Pumpe kostete CHF 6'600.00.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
390.314.00	Kirche – Baul. Unterhalt	58'000.--	12'487.--

Das Kirchendach wird jährlich durch einen Servicevertrag kontrolliert. Beim Kirchendach ist eine spezielle Hebebühne notwendig, die es in der Schweiz nur einmal gibt. Da diese Hebebühne gerade in St. Gallen war, konnte sie kurzfristig angemietet werden, um eine Begutachtung zu machen. Weiters wurde die Beleuchtung im Bereich der Orgel auf Anfrage des Laurentius Chors geändert.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
450.365.00	Krankheitsbekämpfung – Beiträge an Private	1'000.--	4'646.--

Bei den Mehrkosten handelt es sich um das Projekt „smartconnection“. Diese Suchtpräventionskampagne wurde vom Land und den Vorstehern für gut geheissen, konnte aber nicht mehr budgetiert werden. Die Weiterführung ist im Jahr 2010 vorgesehen.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
540.318.00	Jugend – Dienstleistungen	22'000.--	4'271.--

Die Reinigungskosten betreffend die Kita werden von der LAK in Rechnung gestellt. Die steigenden Kosten wurden bei der Budgetierung nicht berücksichtigt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
580.301.00	Allg. Fürsorge – Löhne Arbeitslosenprojekt	80'000.--	58'945.--

Beim Arbeitslosenprojekt konnten nicht nur "ausgesteuerte" Arbeitslose (via Amt für Soziale Dienste) eingesetzt werden, die dem Land verrechnet werden können, sondern es wurden auch Arbeitslose via Arbeitsmarktservice eingesetzt. Für diese besteht keine Erstattungsmöglichkeit. Leider können nicht immer Personen, die vom ASD vorgeschlagen werden, berücksichtigt werden, da die Ansprüche des Einsatzes deren Möglichkeiten z.T. übersteigen.

Arbeitslose wurden als Zentrumsreiniger (Reinigung Zentrum und Mithilfe im SAL) sowie im Foyer-Café GZ Resch eingesetzt. Beides sind sinnvolle und gute Projekte, die den jeweiligen Personen viel in persönlicher Hinsicht gebracht haben. Das Budget wird pro 2011 aufgestockt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
580.303.00	Allg. Fürsorge – Soziallasten Arbeitslosenp.	14'800.--	9'305.--

Die Begründung ist bereits beim Konto 580.301.00 erfolgt. Die Soziallasten sind eine Folgeerscheinung der höheren Löhne.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.318.03	Gemeindestrasse - Schulwegsicherung	25'000.--	4'955.--

Der Infoabend „KINDERSICHER“, der ein voller Erfolg war, hat mehr gekostet als erwartet. Des Weiteren wurde die Produktion der CD mit Schulwegliedern unterschätzt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.318.05	Gemeindestrassen – Honorare Brückenbauten	5'000.--	12'772.--

Die Aufnahme und der Bericht zum Brückenkataster sind grösser ausgefallen, da neue Objekte hinzugekommen sind. Zudem hätte die Nachführung periodisch erledigt werden sollen und nicht alles auf einmal. In Zukunft wird dies regelmässig erledigt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
690.366.00	Übriger Verkehr – Beitrag Busabo	45'000.--	26'968.--

Das Angebot der Gemeinde für die Subvention von Busabos wurde viel stärker genutzt als im Vorjahr. Das Angebot dürfte in der Zwischenzeit allen Busbenützern bekannt sein und die Subventionen werden direkt bei Bezug des Abos ausbezahlt. Für das Jahr 2010 wurde das Budget erhöht.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
701.312.00	Wasserversorgung – Energie Pumpwerke	75'000.--	10'969.--

Aufgrund von erhöhtem Wasserverbrauch und weniger Niederschlägen als im Vorjahr mussten die Pumpen mehr Leistung erbringen. Dagegen stehen aber auch Mehreinnahmen von über CHF 45'000.00. Zudem mussten die Pumpen wegen dem Neubau einer Druckleitung öfters leer laufen gelassen werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
701.314.01	Wasserversorgung – Unterhalt Leitungsnetz	100'000.--	19'800.--

Auch im Jahr 2009 waren überdurchschnittlich viele Rohrbrüche zu verzeichnen. Diese werden aber nur mit Durchschnittszahlen budgetiert. Des Weiteren mussten etliche Leitungen wegen Korrosionsschäden ersetzt werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
701.318.00	Wasserversorgung – Dienstleistungen	35'000.--	8'918.--

Durch die vielen Rohrbrüche waren mehr Leckortungsarbeiten nötig als ursprünglich geplant. Zudem musste der grosse Wasserzähler für die Lieferungen aus Vaduz wegen eines defektes ersetzt werden. Der Blitzschaden im Reservoir Duxwald hatte Kosten in Höhe von über CHF 3'000.00 zur Folge.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
721.313.00	Schuttdeponie - Verbrauchsmaterial	10'000.--	3'708.--

Es wurden für über CHF 6'300.00 Hackschnitzel von anderen Gemeinden zugekauft, um dann wieder an Kunden zu verkaufen. Diese Umsätze (CHF 16'000.00) befinden sich auf dem Konto Deponiegebühren.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
780.366.00	Übr. Umweltschutz - Förderungsmassnahmen	250'000.--	320'879.--

Es wurden erheblich mehr Förderungsprojekte eingereicht als zu erwarten war. Trotz einer Erhöhung des Budgets für das Jahr 2009 konnten die Kosten bei weitem nicht gedeckt werden. Für das Jahr 2010 wurde das Budget nochmals massiv erhöht.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
800.318.04	Landwirtschaft – Geschäftsführung Pachtgem.	0.--	19'186.--

Die Geschäftsführung hätte intern durch einen Mitarbeiter der Bauverwaltung erledigt werden sollen und war aus diesem Grund auch nicht budgetiert. Leider war dies zum grossen Teil krankheitsbedingt nicht möglich und die Arbeiten mussten extern vergeben werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
801.318.00	Alpwirtschaft - Dienstleistungen	24'000.--	5'860.--

Der Sanierungsbedarf der Alpen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Der gesamthaft gesprochene Kredit konnte trotz Erhöhung nicht eingehalten werden. Eine weitere Erhöhung steht zur Diskussion.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
803.314.00	Pumpwerk Drainage – Baul. Unterhalt	3'000.--	10'484.--

Durch einen nicht vorhersehbaren Schaden am Pumpwerk Grossriet sind hohe Kosten entstanden. Ein defekter Schieber musste ersetzt werden. Weiters musste ein Netzteil der Steuerung ersetzt werden und verschiedene pneumatische Teile waren defekt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
810.318.00	Forstwirtschaft – Dienstleistungen	25'000.--	7'838.--

Um Studenten und Schülern die Möglichkeit zu geben, Geld zu verdienen, konnten diese im Wald Aufräumarbeiten durchführen. Demgegenüber stehen Minderausgaben bei den Löhnen Aushilfen, die nicht gebraucht wurden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.315.00	Holzernte – Unterhalt von Mobilien	22'000.--	10'881.--

Bei der Dreipunktwinde trat ein Defekt des Getriebes auf. Dies musste komplett demontiert und ersetzt werden. Die Reifen für den Traktor waren im Investitionsbudget vorsehen, aber gemäss dem HRM in die Laufende Rechnung verbucht worden. Der Ersatz kostete CHF 6'000.00.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.316.02	Holzernte – Miete Holzhäcksler	25'000.--	7'894.--

Die hohe Nachfrage nach Hackschnitzeln machte das Mieten von zusätzlichen Maschinen nötig, um den Bestellungen gerecht zu werden. Demgegenüber steht ein Ertrag bei den Hackschnitzeln von CHF 76'000.00.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
812.318.00	Holzernte – Dienstleistungen	100'000.--	52'026.--

Es wurden viele Arbeiten in Auftrag gegeben, die an Dritte und andere Gemeindestellen weiterverrechnet wurden. Die Mehreinnahmen belaufen sich auf CHF 75'000.00. Die Aufwendungen für das Waldrandprojekt Planken, die wegen guter Witterung vorgezogen wurden, können erst im Jahr 2010 weiterverrechnet werden. Der Holzschlag im Valorsch wurde vom Amt für Wald, Natur und Landschaft beschlossen und von der Gemeinde ausgeführt. Diese Vorfinanzierung wird vom Land zu 100% zurückbezahlt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
830.301.00	Kommunale Werbung - Löhne	0.--	4'256.--

Die Lohnkosten der Feuerwehr Schaan für die Verkehrsregelung wurden unter dem Konto 830.365.01 „SlowUp“ anstatt auf dem Lohnkonto budgetiert. Beim Konto 830.365.01 sind die Lohnkosten abgedeckt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
840.314.00	Weihnachtsbel. – Baul. Unterhalt	95'000.--	17'090.--

Föhnstürme haben die Weihnachtsbeleuchtung vor allem auf dem Bäumen stark beschädigt. Um den Glanz der weihnachtlichen Stimmung aufrecht erhalten zu können, mussten diverse Reparatur- und Instandstellungsarbeiten vorgenommen werden.

Investitionsrechnung:

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.501.16	Gemeindestrassen – Rückbau Landstrasse	0.--	3'320.--

Dieses Projekt ist für das Jahr 2010 vorgesehen. Es mussten aber schon im Jahr 2009 mit dem Tiefbauamt Abklärungen getroffen werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.501.43	Gemeindestrassen – Gen. Sanierungsprojekte	250'000.--	27'887.--

Der Trottoirausbau beim Bardellaweg konnte nicht wie geplant im Jahr 2008 fertig gestellt werden. Dies hatte eine Kostenverschiebung auf das Jahr 2009 zur Folge. Der Kredit wurde eingehalten.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.501.50	Gemeindestrassen – Radweg Gapetsch-Landstr.	0.--	10'949.--

Bei diesen Kosten handelt es sich um die Vorbereitungen und Verhandlungen für die Ausführung im Jahr 2010. Da das Projekt bei der Erstellung des Budgets noch nicht bekannt war, konnte es auch nicht berücksichtigt werden.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.501.73	Gemeindestrassen – Korr. Im Garsill	50'000.--	17'329.--

Durch diverse Verzögerungen wurden verschiedene Abschlussarbeiten auf das Jahr 2009 verschoben. Der genehmigte Kredit des Projektes wurde eingehalten.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
620.503.00	Parkgarage Dorfplatz	0.--	347'122.--

Das Projekt hätte im Jahr 2008 abgeschlossen sein sollen. Durch Arbeitsverzögerungen und verspätete Abrechnungen haben sich ein Teil der Kosten ins Jahr 2009 verschoben. Der Gesamtkredit ist eingehalten.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
701.501.23	Wasserleitungen – Generelle Planungen	0.--	6'262.--

Diverse unvorhergesehene Details mussten abgeklärt werden, die zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt waren.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
710.501.03	Abwasserbeseitigung – Birkenweg/Zagalzel	0.--	10'570.--

Die Baustelle konnte wegen eines privaten Bauvorhabens im Jahr 2008 nicht wie geplant abgeschlossen werden. Aus diesem Grund entstand eine Verschiebung ins Jahr 2009.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
710.501.35	Abwasserbeseitigung – Im Duxer 3. Etappe	0.--	4'067.--

Die Abwasseranlage konnte wegen diverser Fertigstellungsarbeiten im Jahr 2008 nicht wie geplant abgeschlossen werden und verschob sich ins Jahr 2009. Der genehmigte Kredit wurde eingehalten.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
710.501.53	Abwasserbeseitigung – Rietle Süd	0.--	27'216.--

Rückstauprobleme im Kanalisationssystem Rietle Süd führten zu Untersuchungen und Vorbereitungen für das Sanierungsprojekt im Jahr 2010. Zum Zeitpunkt der Budgetierung waren diese Probleme noch nicht bekannt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
760.561.00	Sanierung Berggebiete	0.--	10'844.--

Bei der Budgeterstellung waren vom Amt für Wald, Natur- und Landschaft keine Kosten bekannt gegeben worden. Deshalb wurde im Budget 2009 auch nichts berücksichtigt.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
863.501.00	Fernwärmeversorgung - Dampfleitung	395'000.--	34'806.--

Durch die Verschiebung von diversen Arbeiten auf das Jahr 2009, ausgelöst durch nötige Abschlussarbeiten an der Dampfleitung des VfA, entstanden Mehrkosten. Der genehmigte Kredit des Projektes wurde eingehalten, resp. stark unterschritten.

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget	NK
863.501.01	Fernwärmeversorgung – HPZ + WH Resch	0.--	38'740.--

Da das Projekt bei der Budgetierung nicht bekannt war, wurde es für das Budget 2009 auch nicht berücksichtigt.

Antrag

Die Gemeindekasse beantragt im Auftrag der Kontoverantwortlichen die Nachtragskredite im Betrag von CHF 832'596.00 für die Laufende Rechnung und CHF 539'112.00 für die Investitionsrechnung zu genehmigen.

Erwägungen

Vorgängig wurden die Gemeinderäte per E-Mail mit folgenden Zahlen informiert:

Konto	Überschreitung gem. Antrag	Rückerstattung / Ertrag etc.	effektive Überschreitung
210.301.00	5'081.00	0.00	5'081.00
210.301.02	8'820.00	0.00	8'820.00
213.318.01	57'603.00	30'025.00	27'578.00
301.301.00	51'223.00	51'223.00	0.00
301.303.00	7'768.00	7'768.00	0.00
305.318.00	9'600.00	9'600.00	0.00
320.310.00	16'498.00	0.00	16'498.00
343.314.00	14'771.00	0.00	14'771.00

351.301.00	20'629.00	0.00	20'629.00
353.314.00	6'465.00	0.00	6'465.00
390.314.00	12'487.00	0.00	12'487.00
450.365.00	4'646.00	0.00	4'646.00
540.318.00	4'271.00	0.00	4'271.00
580.301.00	58'945.00	0.00	58'945.00
580.303.00	9'305.00	0.00	9'305.00
620.318.03	4'955.00	0.00	4'955.00
620.318.05	12'772.00	0.00	12'772.00
690.366.00	26'968.00	0.00	26'968.00
701.312.00	10'969.00	10'969.00	0.00
701.314.01	19'800.00	0.00	19'800.00
701.318.00	8'918.00	0.00	8'918.00
721.313.00	3'708.00	3'708.00	0.00
780.366.00	320'879.00	0.00	320'879.00
800.318.04	19'186.00	0.00	19'186.00
801.318.00	5'860.00	0.00	5'860.00
803.314.00	10'484.00	0.00	10'484.00
810.318.00	7'838.00	7'838.00	0.00
812.315.00	10'881.00	0.00	10'881.00
812.316.02	7'894.00	7'894.00	0.00
812.318.00	52'026.00	52'026.00	0.00
830.301.00	4'256.00	4'256.00	0.00
840.314.00	17'090.00	0.00	17'090.00

620.501.16	3'320.00	0.00	3'320.00
620.501.43	27'887.00	27'887.00	0.00
620.501.50	10'949.00	0.00	10'949.00
620.501.73	17'329.00	17'329.00	0.00
620.503.00	347'122.00	347'122.00	0.00
701.501.23	6'262.00	0.00	6'262.00
710.501.03	10'570.00	10'570.00	0.00
710.501.35	4'067.00	4'067.00	0.00
710.501.53	27'216.00	0.00	27'216.00
760.561.00	10'844.00	0.00	10'844.00
863.501.00	34'806.00	34'806.00	0.00
863.501.01	38'740.00	0.00	38'740.00
Total	1'371'708.00	627'088.00	744'620.00

Gesamthaft gesehen wird die Laufende Rechnung um CHF 3'391'000.00 und die Investitionsrechnung um CHF 1'596'000.00 unterschritten. Dies bedeutet gesamthaft eine Unterschreitung von Total CHF 4'987'000.00. Dank einer positiven Entwicklung der verschiedensten Erträge und der Unterschreitung im Gesamtbudget wird die Jahresrechnung 2009 erheblich besser abschliessen als angenommen.

Während der Gemeinderatssitzung werden folgende Punkte besprochen.

690.366.00	Der Gemeinderat wird informiert, dass im Zusammenhang mit der Erhöhung der LBA-Abopreise versucht werde, auf Landesebene im Rahmen der Vorsteherkonferenz eine gemeinsame Haltung zu finden. Es ist dazu fest zu halten, dass die Subventionierung solcher Abos eigentlich nicht Gemeindethema ist.
780.360.00	Die Gemeinde Schaan wird sich mit diesem Thema befassen müssen. Auf Landesebene wurde das Energiegesetz in 2. Lesung behandelt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

85 Strassen- und Werkleitungsausbau Säagass, Bereich Neugrüt - Krüzbünt / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Die Säagass dient als Erschliessung des Gebietes Säagass, Krüzbünt und des südlich gelegenen Wingert Bardella. Aufgrund des schlechten Zustands des Strassenoberbaus sowie dem desolaten Zustand der bestehenden Werkleitungen muss eine Gesamtsanierung in Angriff genommen werden. Der Ausbau erstreckt sich von der Strasse Im Neugut bis zur Strasse Krüzbünt

Strassenbau

Der Strassenkörper wird auf einer Länge von ca. 180 m saniert. Die Erschliessungsstrasse weist im nördlichen Bereich, unter Rücksichtnahme auf die vorhandene Bepflanzung, eine Breite von 3.50 m auf. Bedingt durch die neue Situierung der Strasse, welche praktisch dem heutigen Strassenverlauf entspricht, wurde im Bereich der Parzelle 2892 ein Landerwerb erforderlich. Um ein Kreuzen von Fahrzeugen zu ermöglichen, ist eine Ausweichstelle mit einer Breite von ca. 4.50 m vorgesehen. Im südlichen Bereich variiert die Strassenbreite zwischen 4.50 - 5.00 m.

Der Fussweg Säagass - Im Hasenacker wird auf einer Länge von ca. 65 m erneuert, weist eine Breite von 2.50 m auf und wird gepflästert ausgeführt.

Kanalisation

Sämtliche Abwässer innerhalb des Projektperimeters werden in neu zu erstellenden Mischwasserleitungen gesammelt und abgeleitet. Die heute nur in Teilbereichen vorhandene Strassenentwässerung wird ebenfalls neu erstellt.

Wasserversorgung

Die Säagass liegt in der oberen Druckzone. Der Ausbau erfolgt bis zur Strasse Krüzbünt; ab diesem Anschluss kann später ein Zusammenschluss mit der Leitung Im Neugut / Im Gafos erstellt werden. Durch den vorgesehen Leitungsneubau im Bereich des Fussweges (Säagass - Im Hasenacker) kann der gemäss GWP 1992 vorgesehene Ringschluss mit der Leitung Im Hasenacker realisiert werden.

Strassenbeleuchtung

Für den Ausbau der Strassenbeleuchtung wurde von den Liechtensteinischen Kraftwerken ein Projekt für die entsprechenden Anlagen mit dem dazugehörigen Kostenvoranschlag erstellt.

Gasversorgung

Die Liechtensteinische Gasversorgung plant im Bereich des Ausbaus die Erweiterung ihres Ortsnetzes. Die Arbeiten gehen zu Lasten der Liechtensteinischen Gasversorgung.

Rohranlagen LKW / Kommunikation

Im Zuge des Ausbaus werden die Liechtensteinischen Kraftwerke ihr Leitungsnetz und die Anlagen für die Kommunikation ebenfalls erweitern. Die entsprechenden Projekte für diesen Ausbau wurden von den Liechtensteinischen Kraftwerken ausgearbeitet.

Provisorische Baustrasse auf Parzelle 2753

Um die Erschliessung während der Bauzeit optimal gestalten zu können, wird eine provisorische Baustrasse als Verbindung zwischen der Strasse Im Neugrüt und der Strasse Krüzbünt erstellt. Diese dient gleichzeitig als Baustellenzufahrt für ein grösseres Bauvorhaben eines privaten Bauherrn. Die Baustrasse dient nicht nur der Ausbautappe 2010 der Sägastrasse, sondern ist auch von grossem Nutzen für den im Jahr 2011 vorgesehenen Ausbau der Strasse Krüzbünt. Da sie während zwei Jahren genutzt werden kann, wird sie mit einem Oberflächenbelag ausgestattet.

Die Kosten für den geplanten Ausbau 2010/11 werden auf CHF 1'235'000.-- veranschlagt. Im Voranschlag 2010 sind hierfür CHF 945'000.-- vorgesehen. Die gegenüber dem Voranschlag 2010 entstehenden Mehrkosten von CHF 230'000.-- (Einbau Deckbelag 2011: CHF 60'000.--) begründen sich wie folgt:

- Die provisorische Baustrasse auf der Parzelle 2753 (Länge ca. 80 m' / Dauer ca. 2 Jahre) generiert Mehrkosten von ca. CHF 50'000.--. Dabei werden die Baumeisterarbeiten hälftig vom privaten Bauwerber und der Gemeinde beglichen, die Belagsarbeiten hingegen gehen ganz zu Lasten der Gemeinde.
- Nach der hydraulischen Überprüfung der Leitungsquerschnitte ergeben sich aufgrund zusätzlicher Einzugsflächen grössere Durchmesser der Abwasserleitungen; diese Vergrösserungen und Anpassungen der Kanalisation ergeben Mehrkosten von ca. CHF 50'000.--.
- Die Anpassungsarbeiten im Kreuzungsbereich Sägastrasse / Krüzbünt (ca. 60 m' Mauer entlang Strasse) beim Anwesen 2777 waren grossteils für den Ausbau 2011 vorgesehen, müssen aber aufgrund der heutigen Gegebenheiten bereits im Jahr 2010 realisiert werden, womit Mehrkosten von ca. CHF 50'000.-- entstehen. Die relativ grossen Kosten begründen sich dadurch, dass die bisherige Strasse auf Privatboden situiert war und jetzt (in Abmachung mit den Liegenschaftsbesitzern) rückgebaut und mittels einer Ausgleichsmauer niveaumässig angepasst werden muss.
- Durch die Anpassungsarbeiten im Kreuzungsbereich Sägastrasse / Krüzbünt wird die Ausbautappe 2010 um ca. 20 m' verlängert; dabei entstehen für den Strassenbau und die Werkleitungen Mehrkosten von ca. 50'000.--.

Die im Voranschlag 2010 budgetierten Kosten beruhten auf Schätzungen. Nach Ausarbeitung des Detailprojektes und Erstellen der Anpassungsprotokolle musste der Ausbau 2010 erweitert werden.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe Nr. T 09/43 / Strassen- und Werkleitungsausbau Sägastrasse - Krüzbünt

Antrag

1. Das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Sägagass, Bereich Neugrüt - Krüzbünt“ wird genehmigt.
2. Der entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'235'000.-- wird genehmigt.
3. Der Nachtrag auf den Voranschlag 2010 in Höhe von CHF 230'000.-- wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird mit folgender E-Mail über die Kosten informiert:

Die Baukosten für das Projekt belaufen sich, gemäss Kostenvoranschlag, auf CHF 1'235'000.--.

Bei einer Ausbaulänge von 180.0 m ergibt sich somit, gemäss Ihrer Berechnung, ein Laufmeterpreis von ca. CHF 6'500.-- für eine 3.50 m breite Strasse.

Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Neben dem vorgesehenen Strassenausbau beinhaltet das gegenständliche Projekt auch die Erneuerung des Fussweges "Sägagass - Im Hasenacker" inkl. vollständiger Werkleitungerschliessung. Die entsprechenden Baukosten belaufen sich auf ca. CHF 175'000.--.

Zusätzlich wurde, in Absprache mit der Gemeinde, die Erstellung einer Baustrasse im Kostenvoranschlag berücksichtigt (siehe auch Technischer Bericht Punkt 6). Der entsprechende Kostenanteil für die Gemeinde beträgt ca. CHF 50'000.--.

Anlässlich der durchgeführten Verhandlungen mit der Eigentümerin der Parzelle 2777 wurde vereinbart, dass auf Kosten der Gemeinde Schaan eine neue Grundstückseinfriedung erstellt wird (siehe auch Technischer Bericht Punkt 2.3.1). Die entsprechenden Baukosten belaufen sich auf ca. CHF 45'000.--.

Zusätzlich ist es, aufgrund der notwendigen Werkleitungerschliessung erforderlich, die Ausbauetappe im Bereich der Strasse "Krüzbünt" zu verlängern. Die entsprechenden Baukosten belaufen sich auf ca. CHF 45'000.--.

Somit ergibt sich folgender Laufmeterpreis für den Ausbau der "Sägagass":

Kostenvoranschlag 2010	CHF	1'235'000.--
Kosten für Fussweg	- CHF	175'000.--
Kosten für Baustrasse	- CHF	50'000.--
Kosten für Grundstückseinfriedung	- CHF	45'000.--
Kosten für Verlängerung Etappe	- CHF	45'000.--
Kosten Ausbau Sätagass	CHF	920'000.--

→ CHF 5'100.-- (CHF 920'000.-- / 180 m)

Unter Berücksichtigung der notwendigen Leitungsdurchmesser (Entwässerungs- und Wasserleitungsprojekt), des Überbauungsgrades sowie der vorhandenen Bepflanzung ist ein Laufmeterpreis von CHF 5'100.-- als durchaus realistisch einzustufen.

Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die Ausbaubreite einer Strasse nicht unbedingt als massgebende Kenngrösse für die Baukosten herangezogen werden kann. Auch bei einer 3.50 m breiten Strasse müssen die Randabschlüsse, die Strassenentwässerung sowie die gesamte Werkleitungerschliessung realisiert werden.

Die Baustrasse wird 2 Jahre genutzt, u.a. als Zufahrt für die Anlieger. Sie muss deshalb mit einem einfachen Belag versehen werden, da bei einer Schotterpiste dauernd Reparaturarbeiten anfallen.

Die Strasse liegt in der Kurve Krüzbünt derzeit 4-5 m auf Privatboden. Die Anpassung erfolgt mit diesen Bauarbeiten, was Kosten von rund CHF 45'000.-- nach sich zieht.

Ein Laufmeter-Preis von CHF 5'100.-- inkl. Leitungen ist realistisch.

Für den Ringschluss Wasser und Kanalisation wird der Gemeinde Schaan ein kostenloses Durchleitungsrecht gewährt.

Die Strasse wird nicht „übertrieben gestaltet“, d.h. nicht mit einem Endausbau im gewohnten Rahmen versehen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

86 Sanierung Trottoir Obergass, Ausbau Kreuzung Reberastrasse bis Kreuzung Im Ganser - Im Rossfeld / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

In den Jahren 2007 und 2008 wurde der Zustand der Gemeindestrassen in Schaan aufgenommen und in ein Sanierungskonzept eingebettet. Aufgrund dieser Aufnahmen wurde eine Prioritätenliste der zu sanierenden Strassen erstellt.

Im Jahr 2008 wurde bereits beim oberen Teil der Obergass (Bereich Kreuzung Im Ganser / Im Rossfeld bis Kreuzung Hasenacker) die Trottoirs saniert. Im Jahr 2010 ist die Sanierung des unteren Bereiches (Reberastrasse bis Kreuzung Im Ganser - Im Rossfeld) vorgesehen.

Der Zustand des Trottoirs (beidseitig) ist auch in diesem Abschnitt sanierungsbedürftig. Bei weiterem Zuwarten können die Schäden noch grösser und kostenintensiver werden.

Es ist deshalb vorgesehen, die Trottoirs beidseitig, von der Kreuzung Reberastrasse bis zur Kreuzung Ganser- Im Rossfeld, zu erneuern. Dabei werden die bestehenden Abschlüsse abgebrochen und neu erstellt. Die Trottoirfläche wird mit einer Pflasterung analog den bisherigen Trottoirbauten (Obergass / Specki / Duxgass, etc.) ausgestattet. Die betreffenden Arbeiten werden nach der Projekt- und Kreditgenehmigung öffentlich ausgeschrieben.

Zusätzlich könnte eine neue Fremdwasserleitung für die Ableitung von Quell- und Brunnenwasser erstellt werden. Diese könnte später an die bereits erstellten Fremdwasserleitung oberhalb der Kreuzung St. Peter angeschlossen werden. Ob eine Verlegung dieser Sauberwasserleitung im Trottoirbereich möglich ist, wird z.Z. untersucht und bei einer eventuellen Realisierung dem Gemeinderat mitgeteilt.

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (Kommunikation) werden ihre Anlagen in diesem Bereich ebenfalls sanieren, resp. erweitern. Die entsprechenden Planungen, Kostenaufwände und Ausführungen sind Sache des betreffenden Werkes.

Der Kostenvoranschlag für diesen Ausbau beläuft sich auf CHF 315'000.--. Im Voranschlag 2010 ist unter dem Konto „Strassensanierungskonzept“ (Kt. Nr. 620.501.43) ein Betrag von CHF 250'000.-- für die Umsetzung des Konzeptes im Bereich Obergass vorgesehen; dieser Voranschlag wurde dem Finanzrichtplan entnommen. Nachdem diese alten Schätzungen zu tief angesetzt waren, muss ein entsprechender Nachtragskredit auf den Voranschlag 2010 beantragt werden.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe „Trottoirsanierung Obergass, Ausbau Kreuzung Reberastrasse bis Kreuzung Im Ganser - Im Rossfeld“ inkl. Kostenschätzung
- Signalisationsgesuch und Signalisationspläne während den Bauarbeiten

Antrag

1. Das Projekt „Sanierung Trottoir Obergass, Ausbau Kreuzung Reberastrasse bis Kreuzung Im Ganser - Im Rossfeld wird genehmigt.
2. Der entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 315'000.-- wird genehmigt.
3. Der notwendige Nachtragskredit auf den Voranschlag 2010 in Höhe von CHF 65'000.-- wird genehmigt.
4. Das Signalisationsgesuch für die Sanierung des Trottoirs wird genehmigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

87 Schulanlage Resch – Umbau Saaltrakt / Auftragserweiterung Lüftungsanlage – Lüftungsdecke Küche

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2010, Trakt. Nr. 24, hat der Gemeinderat die Lüftungsanlage an die Firma Alpiq InTec (FL) AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 175'477.85 inkl. 7,6 % MwSt. vergeben. In der damals zur Vergabe vorgelegten Ausschreibung war die Lüftungsdecke in der Küche nicht enthalten.

Der Ausbau der Küche erfolgt in 2 Phasen:

Phase 1:

Minimalausstattung der Küche für einfache Verpflegung für max. 500 Personen an 3 bis 5 Schulanlässen in der Aula pro Jahr.

Phase 2:

Ausstattung der Küche für tägliche Verpflegung am Mittag von ca. 150 Kindern. Die Zubereitung der Mahlzeiten erfolgt frisch vor Ort.

Die Umsetzung der Phase 2 hängt zeitlich mit der Zukunftsentwicklung der Mittagsverpflegung für die Kindertagesstätte im Wohnheim Resch ab. In der Detailplanung beim Umbau Saaltrakt hat sich jedoch herausgestellt, dass es sinnvoll ist, die Lüftungsdecke der Küche, die erst in der 2. Phase unabdingbar ist, bereits in der 1. Phase auszuführen. Eine Nachrüstung in der 2. Phase ist mit erheblichem Mehraufwand und massiven Mehrkosten verbunden.

Für die Ausführung der Lüftungsdecke in der Küche wurde ein Nachtragsangebot bei der Firma Alpiq InTec (FL) AG, 9494 Schaan, welche bereits für die Lüftungsanlage beauftragt ist, eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf CHF 65'181.10 inkl. 7,6 % MwSt. Die Offerte wurde vom beauftragten Büro auf deren Inhalt und Preise geprüft.

Die Auftragssumme für die Lüftungsanlage inkl. Auftragserweiterung für die Lüftungsdecke in der Küche lautet neu:

Auftragsvergabe Lüftungsanlage v. 10.02.2010, Trakt. Nr. 24	CHF 175'477,85
Auftragserweiterung Lüftungsanlage - Lüftungsdecke Küche	CHF 65'181.10
Total Auftragssumme Lüftungsanlage bereinigt	CHF 240'658.95
	=====

Die Kosten sind im Budget durch die Kücheneinrichtung – Umbau Saaltrakt abgedeckt.

Dem Antrag liegt bei:

- Originalofferte

Antrag

Die Auftragserweiterung Lüftungsanlage – Lüftungsdecke Küche an die Firma Alpiq InTec (FL) AG, 9494 Schaan, im Betrag von CHF 65'181.10 inkl. 7,6 % MwSt. (Auftragssumme bereinigt CHF 240'658.95) wird genehmigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

90 Sanierung Quellen Schaan, Ausbau 2010 / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 03. März 2010, Trakt. 42, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Sanierung Quellen Schaan / Ausbau 2010“ und den Kredit in Höhe von CHF 980'000.--. In der Zwischenzeit wurden die Arbeiten ausgeschrieben.

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten (2 Lose), die Rohrbauarbeiten (2 Lose) sowie für die Metallbauarbeiten wurden in den Landeszeitungen veröffentlicht. Für den Offertbezug der Baumeister- und der Rohrbauarbeiten war die Teilnahme an der Begehung zwingend.

Für die Bohrungen im Felsbereich (Spezialarbeiten) wird ein Direktauftrag gemäss Richtofferte beantragt. Diverse, kleinere Aufträge im Kompetenzbereich des Gemeindevorstehers werden direkt vergeben.

Die eingegangenen Offerten wurden durch das verantwortliche Ingenieurbüro geprüft. Der genehmigte Kredit wird, wie aus beiliegendem Vergleich „Kostenvoranschlag - Offerteingang“ ersichtlich ist, eingehalten.

Dem Antrag liegen bei:

- Originalofferten
- Offerteingangsprotokolle
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleiche
- Vergleich Kostenvoranschlag - Offerteingang

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Vergabeanträge :

1. Vergabe der **Baumeisterarbeiten Los 1** (Sammelschacht Rudabach - 809 m.ü.M.) an die Firma Gebr. Frick AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 76'023.85.
>>> *Kostenvoranschlag CHF 128'000.--*
2. Vergabe der **Baumeisterarbeiten Los 2** (809 m.ü.M. -Quellgebiet) an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 179'315.40.
>>> *Kostenvoranschlag CHF 194'000.--*

3. Vergabe der **Baumeisterarbeiten Los 3** (Bohrungen im Felsbereich) als Direktauftrag an die Firma Heinrich Gantner Bauanstalt, Planken, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 99'933.50.
>>> *Kostenvoranschlag CHF 100'000.--*
4. Vergabe der **Rohrbauarbeiten Los 1** (Sammelschacht Rudabach - 809 m.ü.M.) an die Firma Jakob Nutt AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 87'486.--.
>>> *Kostenvoranschlag CHF 86'000.--*
5. Vergabe der **Rohrbauarbeiten Los 2** (809 m.ü.M. -Quellgebiet) an die Firma Jakob Nutt AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 111'453.55.
>>> *Kostenvoranschlag CHF 77'000.--*
6. Vergabe der **Metallbauarbeiten** (Quellen und Sammelshacht) an die Firma Walser & Wohlwend AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 42'605.45
>>> *Kostenvoranschlag CHF 52'000.--*

Erwägungen

Der Gemeinderat wird mit folgender E-Mail informiert:

Kostendifferenz bei den Rohrbauarbeiten Los 2 (KV CHF 77'000.--, Offerte Nutt CHF 111'453.55)

Beim Kostenvoranschlag für die Rohrarbeiten wurde mit Preisen vom Rohrbau Wisseler bis DBS Schaan gerechnet und leicht erhöht.

Nach Rücksprache mit den Rohrbauern rechnen sie (berechtigt) mit mehreren kleinen Ausbaustapen im sehr schwierigen Gelände und teilweise auch mit div. Materialflügen.

Der effektive Aufwand zur Erstellung der Rohrleitungen ist in diesem Gelände sehr schwer abzuschätzen (keine vergleichbaren Arbeiten) und es wurde deshalb durch die Unternehmungen auch ein gewisser Sicherheitszuschlag auf die Einheitspreise aufgerechnet.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende, Arnold Frick bei „1. Vergabe der Baumeisterarbeiten Los 1“ im Ausstand)

Der Antrag wird genehmigt.

92 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Gesetz über das Feuerwehrwesen

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 03. März 2010, Trakt. Nr. 44, beschlossen, eine Stellungnahme zum „Vernehmlassungsbericht zum Gesetz über das Feuerwehrwesen (Feuerwehrgesetz); Totalrevision des Feuerwehrgesetzes vom 16. Mai 1990 (LGBI. 1990 Nr. 43)“ ausarbeiten zu lassen. Damit betraut wurde die Sicherheitskommission. Es war bereits absehbar, dass die Vorsteherkonferenz eine gemeinsame Stellungnahme zur Vorbereitung für die einzelnen Kommissionen bzw. Gemeinderäte der Gemeinden erarbeiten lassen wird.

Die Vorsteherkommission hat Dr. Michael Ritter, Ritter & Ritter Advokaturbüro AG, Vaduz, mit dem Entwurf einer solchen gemeinsamen Stellungnahme betraut. Dr. Michael Ritter ist als ehemaliger Regierungsrat und ehemaliger direkter Vorgesetzter des Amtes für Bevölkerungsschutz mit der Materie vertraut.

Der Vorschlag dieser Stellungnahme wurde am 21. April 2010 in der Sicherheitskommission behandelt. Es wurde anschliessend noch eine Ergänzung zu Art. 14 eingebracht (Regelung der Kosten für die Erstellung von Einsatzplänen).

Stellungnahme

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat hält die Gesetzesvorlage, mit der das geltende Feuerwehrgesetz vom 16.05.1990 einer Totalrevision unterzogen wird und neu ein "Gesetz über das Feuerwehrwesen" geschaffen werden soll, für verfehlt. Die Notwendigkeit zur Totalrevision des geltenden Feuerwehrgesetzes (FWG) ist nicht belegt. Dazu kommt, dass die Vorlage gravierende formelle und materielle Mängel aufweist, sodass sie auch aus diesem Grund zurückgezogen werden muss.

Mit dem FWG vom 16.05.1990 haben Regierung und Landtag ein modernes und zweckmässiges Gesetz geschaffen, das sich durch klare Systematik, einfache und verständliche Gesetzessprache und präzise Formulierung auszeichnet. Das geltende FWG ist ein Beispiel für gute Gesetzgebung. Dieses Gesetz musste denn auch in den letzten 20 Jahren nur einmal revidiert werden, nämlich im Zuge der Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden. Mit Bericht und Antrag 2005/228 wurden Art. 18, 18a, 36 Abs. 1 und Art. 37 geändert bzw. eingefügt.

Ganz anders die nun vorgeschlagene Totalrevision. Dies beginnt damit, dass wie erwähnt die Notwendigkeit für eine Totalrevision des FWG überhaupt nicht erkennbar wird. Sie wird im Vernehmlassungsbericht auch nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt. Die Gemeinde ist durchaus der Auffassung, dass das FWG in einigen wenigen, konkreten Punkten, (auf die noch einzugehen ist) angepasst werden soll. Jedoch ist dafür eine Totalrevision des Gesetzes nicht erforderlich. Dies wird dadurch deutlich, dass an zahlreichen Stellen des Vernehmlassungsberichtes darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen des geltenden Gesetzes in das neue

Gesetz übernommen werden sollen, dies meist unverändert, manchmal aber auch mit geringfügigen Änderungen, deren Sinnhaftigkeit in der Regel nicht erkennbar ist.

Eine nicht notwendige Totalrevision durchzuführen, ist an sich ein Fehler, weil allen involvierten Stellen, seien dies die die Vorlage ausarbeitende Behörde, die Regierung, die an der Vernehmlassung teilnehmenden Institutionen und Gemeinden (und damit 11 Gemeinderäte) und schliesslich auch der Landtag (in zwei Lesungen) unnötig mit der erneuten Behandlung von bewährten und unbestrittenen Bestimmungen befasst werden. Im vorliegenden Fall werden jedoch nicht nur schlicht unnötige Gesetzgebungsarbeiten verrichtet, sondern das wirklich gute FWG von 1990 wird verschlechtert.

2. Kommentar zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Titel des Gesetzes

Es ist nicht einzusehen, weshalb der präzise, vertraute und bürgernahe Titel "Feuerwehrgesetz" durch den umständlichen Titel "Gesetz über das Feuerwehrwesen" ersetzt werden soll. Das FWG soll selbstverständlich auch in Zukunft einen angestammten Titel beinhalten. Auf diesen – aus rechtlicher Sicht nicht wirklich wichtigen – Punkt wird hier vor allem darum eingegangen, weil es das Grundproblem der Vorlage illustriert: es werden überhaupt nicht notwendige Korrekturen am bisherigen Gesetz vorgenommen, die bisher klare Regelungen unklarer machen, sprachliche Verkomplizierungen einführen und die Qualität der Feuerwehrgesetzgebung massiv reduzieren.

Art. 1 Zweck

Gegen diese Zweckbestimmung ist an sich nichts einzuwenden. Da es jedoch nicht zu einer Gesamtrevision des FWG kommen soll, ist auch die Einfügung dieser Zweckbestimmung entbehrlich, die bis anhin von niemand vermisst worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

Auch diese Bestimmung ist im Rahmen einer Teilrevision entbehrlich. Besonders schade ist, dass gemäss der neuen Vorlage der Art. 1 des geltenden Gesetzes abgeschwächt und nur noch als Teil einer Definition von vielen Begriffen vorkommt. Art. 1 des geltenden Gesetzes bestimmt nämlich: "Die Feuerwehr ist ein polizeiliches Organ der Gemeinde". Dieses starke Prinzip, dass die Identität der Gemeindefeuerwehren berührt, wird zu einer blossen definitorischen Angelegenheit herabgemindert. Sollte in der Praxis das Bedürfnis nach Begriffsdefinitionen bestehen, so können die wenigen in Art. 2 des Vernehmlassungsentwurfs enthaltenen Definitionen problemlos bei den diesen Begriff betreffenden Artikeln eingefügt werden.

Art. 3 Aufgaben

Der entsprechende Artikel des geltenden FWG kommt mit drei knapp gehaltenen, sprachlich sehr präzisen Formulierungen aus. Die neu vorgeschlagene Aufgabendefinition des neuen Art. 3 ist umfangreicher, wobei in den Erläuterungen nachzulesen ist, dass die neue Bestimmung "im weitesten Sinne dem bisherigen Art. 3 des gültigen Gesetzes" entspreche – sie sei bloss "neu strukturiert und präzisiert worden". Es ist keine Notwendigkeit erkennbar, diese Änderungen am geltenden Recht vorzunehmen. Die neue Formulierung führt zu unnötigen Wiederholungen und wird dabei unpräziser als das geltende Recht.

Art. 4 Pflichten der Gemeinden

Diese Bestimmung entspricht nach den Angaben im Vernehmlassungsbericht zum Grossteil Art. 2 des geltenden Gesetzes. Eine Notwendigkeit diese Bestimmung anzupassen, besteht nicht.

Art. 5 Aufsicht

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 des geltenden Gesetzes.

Art. 6 Feuerwehrpflicht

Diese Bestimmung ist weit weniger präzise und verständlich als Art. 5 des geltenden Rechts. So werden Präzisierungen zur Frage vorgenommen, wer zum Feuerwehrdienst nicht herangezogen werden kann. Diese Frage hat in der Praxis der letzten Jahrzehnte überhaupt nie eine Rolle gespielt und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solche praktisch irrelevanten Fragen im Gesetz näher geregelt werden sollen. Dazu kommt, dass die geltende Regelung in Art. 5 Abs. 3 FWG überzeugender ist.

Art. 7 Gemeindefeuerwehrordnung

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 1 FWG).

Die Formulierung in Abs. 2 ist umständlicher und schlechter als jene in Art. 6 Abs. 2 FWG. Gemäss anerkannten legislatischen Grundsätzen sollen Querverweise im Gesetz nach Möglichkeit vermieden und nur dann vorgenommen werden, wenn sie zum Verständnis wirklich notwendig sind. Der hier vorgeschlagene Verweis auf Art. 4 Abs. 1 bildet eine nicht notwendige unnötige Verkomplizierung (die bei künftigen Teilrevisionen des Gesetzes auch zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht, indem solche Querverweise ggf. angepasst werden müssen). Eine Anpassung von Art. 6 FWG ist nicht geboten.

Art. 8 Gemeindefeuerwehr

Abs. 1 entspricht Art. 7 Abs. 1 FWG.

Aus unerfindlichen Gründen soll die Regelung von Art. 7 Abs. 2 FWG nicht mehr im Gesetz aufscheinen, die regelt, wer dem Feuerwehrkader angehört. Diese Definition ist jedoch notwendig.

Dass die in Abs. 3 enthaltene Umschreibung der Fachabteilung erweitert wird, ist nicht zu beanstanden und kann im Rahmen einer kleinen Teilrevision des FWG erledigt werden.

Problematisch ist die neu im Gesetz aufscheinende Bestimmung des Abs. 3, wonach die Gemeindefeuerwehren der Stützpunktfeuerwehr bei Bedarf Personal zur Verfügung stellen. Diese Formulierung begründet eine Rechtspflicht der Gemeinden, Personal nicht nur für Einsätze, sondern auch für (permanente) Spezialaufgaben zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmung ist für die Gemeinden in dieser Form nicht akzeptabel. Es ist in diesem Zusammenhang auf Art. 18 Abs. 5 FWG (und Art. 20 Abs. 4 des Vernehmlassungsentwurfs) hinzuweisen, wonach die Regierung bestimmte Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr "in Absprache mit der zuständigen Gemeinde" an eine andere Gemeindefeuerwehr übertragen kann. Eine Aufgabenübertragung (und damit verbundene finanzielle Belastung) der Gemeinde kann nach den Grundsätzen des geltenden Rechtes im Bereich der Feuerwehr nur im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde getroffen werden. Es wird abgelehnt, an dieser bewährten Kompetenzregelung etwas zu ändern, indem in Art. 8 Abs. 3 eine neue Verpflichtung der Gemeinden begründet wird, die ohne ihre ausdrückliche Zustimmung von Gesetzes wegen entstehen soll.

Art. 9 Betriebsfeuerwehr

Auch in dieser Bestimmung wird in unnötiger Weise am bestehenden Recht etwas geändert und zwar wiederum zum Schlechteren anstatt zum Besseren. Die präzise Bestimmung von Art. 8 FWG wird "ausgebaut" und gleichzeitig wird Rechtsunklarheit geschaffen. Abs. 1 wird sprachlich komplizierter gefasst und um einen unnötigen Satz 2 ergänzt, wonach ein Betrieb auch freiwillig eine Betriebsfeuerwehr aufstellen kann. In unserer Rechtsordnung ist es immer noch so, dass vom Grundsatz auszugehen ist, dass gesetzlich nicht verbotene Tätigkeiten erlaubt sind. Selbstverständlich kann jeder Betrieb eine Betriebsfeuerwehr aufstellen, auch wenn er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist; dafür bedarf es keiner gesetzlichen Grundlage.

Abs. 2 schafft Rechtsunklarheit. Während in Art. 8 Abs. 3 FWG klar statuiert wird, dass die Betriebsfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr unterstellt ist, sofern die Regierung (oder das von der Regierung dafür delegierte Amt) keine Ausnahme bewilligt, lässt die neue Regelung offen, was in Ausnahmefällen zu geschehen hat.

Die in Abs. 3 erwähnten von der Regierung zu erlassenden "Richtlinien" können diese Frage nicht beantworten, da Richtlinien keine rechtlich verbindlichen Anordnungen beinhalten.

Art. 10 Feuerwehrkader

Diese Bestimmung ist missglückt. Sie möchte gemäss den Erläuterungen den hierarchischen Aufbau der Feuerwehr und die Wahl der Kaderleute regeln. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, wer zu diesem Kader gehört, ist Abs. 2 unverständlich und unnötig kompliziert. Demgegenüber ist Art. 10 FWG klar. Er regelt in eindeutiger Weise die Bestellung des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters sowie die Wahl der übrigen Offiziere. Unklar ist auch die Regelung in Abs. 3, wonach bestimmte Kommandanten "von der Feuerwehr" gewählt werden. Gemäss Erläuterungen soll dies zum Ausdruck bringen, dass die Wahl direkt durch die Mannschaft erfolgt (S. 25 unten des Berichts). Dies kommt jedoch im Gesetz nicht zum Ausdruck. Zudem verwendet das neu vorgeschlagene Gesetz den Begriff des "Offiziers" nicht mehr, obwohl gemäss Erläuterungen (S. 26) es weiterhin Offiziere geben soll. In diesem Fall sollten sie auch nicht aus dem Gesetz entfernt werden.

Art. 11 Vorbehalt

Das oben Gesagte gilt sinngemäss auch für Art. 11: wenn wie im Bericht ausgeführt, gewollt ist, dass die Mannschaft bestimmte Wahlbefugnisse hat, so soll dies im Gesetz klar gesagt werden. Mit einem Verweis auf die Vereinsstatuten wird diese Kompetenz nicht begründet. Im Übrigen entspricht Art. 11 des Vernehmlassungsentwurfs weitgehend Art. 11 FWG.

Art. 12 Beförderungen

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung werden Beförderung und Gradierung in einem besonderen Reglement festgelegt, welches von der Regierung zu genehmigen ist. Von der Genehmigung ist der Erlass des Reglements zu unterscheiden, wobei unklar ist, wer künftig dieses Reglement erlassen soll. Vermutlich ist die Meinung, dass die Regierung für den Erlass dieses Reglements zuständig ist, dann sollte dies aber auch so geregelt und nicht von Genehmigung gesprochen werden (genehmigt wird ein Rechtsakt, der an einer anderen Stelle erlassen wurde).

Es ist durchaus sinnvoll, gewisse Grundsätze von Beförderung und Gradierung im Gesetz festzulegen. Dabei kann jedoch vom bewährten und bereits bestehenden Gradierungsreglement ausgegangen werden.

Art. 13 Feuerwehrkommission

Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Bestimmung sind identisch mit Art. 13 FWG. Der neu vorgeschlagene Abs. 3, wonach die Feuerwehrkommission mit einer anderen Kommission im Sicherheitsbereich zusammengelegt werden kann, ist zum einen entbehrlich und zum anderen – wenn doch eine solche Regelung getroffen werden sollte – sprachlich zu verbessern. Es sollte ggf. in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes statuiert werden, dass die Zusammensetzung der Feuerwehrkommission identisch sein kann mit jener einer anderen Kommission des Sicherheitsbereiches.

Art. 14 Aufgaben

In Abs. 1 werden erhebliche Änderungen am Aufgabenkatalog der Feuerwehrkommission gemäss Art. 14 Abs. 1 FWG vorgenommen. Die Kompetenz zur Genehmigung der Wahl der Offiziere sowie die Beförderung, Versetzung oder Entlassung der Offiziere der einzelnen Fachabteilungen (Bst. c) wird gestrichen und zwar ohne dass dafür die klare Kompetenz eines anderen Organs geschaffen würde. Es ist durchaus diskutabel, ob die Feuerwehrkommission diese Befugnis in Zukunft noch haben soll, jedoch muss auch in Zukunft klar geregelt sein, wer für Wahl, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Offizieren zuständig ist.

Besondere Bedeutung kommt der Aufgabe des Erstellens von Einsatzplänen zu. Gemäss Abs. 1 Bst. d soll dafür in Bezug auf "besondere Objekte" die Feuerwehrkommission in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr zuständig sein. Nach bisherigem Recht ist für das Erstellen von Einsatzplänen der Feuerwehrkommandant zuständig (Art. 15 Abs. 1 Bst. k FWG). Mit Blick auf die stark gewachsene Komplexität solcher Pläne ist es richtig, den Feuerwehrkommandanten von dieser Aufgabe zu entlasten. Diese Funktion kann jedoch nicht einfach den Gemeinden zugeschoben werden. Es scheint richtig zu sein, in Bezug auf öffentliche Gebäude der Gemeinde die Zuständigkeit der Feuerwehrkommission für das Erstellen von Einsatzplänen zu statuieren, nicht jedoch in Bezug auf andere Objekte. Hier fehlt es an der Abstimmung des Gesetzesentwurfes mit den Regelungen über Notfall- und Einsatzpläne gemäss Bevölkerungsschutzgesetz und Störfallgesetz samt dazugehörigen Verordnungen. Dabei ist zu sehen, dass der Regelung über die Einsatzpläne grosse praktische Bedeutung zukommt, da das Erstellen solcher Pläne zu einer anspruchsvollen und auch aufwendigen Aufgabe geworden ist, die regelmässig an Fachfirmen delegiert werden muss. Damit sind erhebliche Kosten verbunden.

Die Verrechnung der Kosten für diese Einsatzpläne ist bislang und auch in diesem Vernehmlassungsentwurf nicht geregelt, bedarf aber einer klaren Regelung.

Abs. 2 wird inhaltlich unverändert aus Art. 14 Abs. 2 FWG übernommen mit der Ausnahme, dass festgestellte Mängel nicht mehr der Regierung, sondern dem Amt für Bevölkerungsschutz gemeldet werden sollen. Es macht keinen Sinn, an dieser Stelle (und auch an mehreren anderen Stellen) des Gesetzesentwurfes anstelle der Regierung das Amt für Bevölkerungsschutz zu nennen. Selbstverständlich wird die Regierung viele vom Gesetz ihr zugewiesene Aufgaben gestützt auf die Delegationsnorm (Art. 43 FWG) an das zuständige Amt delegieren. Auch der Vernehmlassungsentwurf sieht denn (in Art. 46) eine ausdrückliche Delegationsnorm vor, die eine Übertragung von Aufgaben an das Amt ermöglicht. Es macht jedoch keinen Sinn, einen Teil der Aufgaben per Gesetz zwingend dem Amt zu übertragen und für andere Aufgaben die Zuständigkeit der Regierung vorzusehen mit der Möglichkeit, die Aufgaben an das Amt zu delegieren. Es ist gute Übung in zahllosen verwaltungsrechtlichen Erlassen, dass jeweils die Kompetenz der Regierung festgeschrieben wird und dann in einer umfangreichen Delegationsnorm jene Aufgaben aufgezählt werden, die zur selbständigen Erledigung an eine Amtsstelle übertragen werden können. An dieser bewährten Regelungstechnik sollte auch im Falle des FWG festgehalten werden.

Art. 15 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

Auch diese Bestimmung schafft, soweit sie von Art. 5 FWG abweicht, Rechtsunklarheiten. So ist unklar, was mit der "Zusammenstellung" des Feuerwehrekaders gemäss Abs. 1 Bst. c gemeint ist. Ist damit eine Kompetenz zur Wahl, Beförderung und auch Abwahl gemeint? Diese Bestimmung passt nicht mit Art. 10 zusammen, wo eine solche Kompetenz des Feuerwehrkommandanten nicht vorgesehen ist.

Unklar ist, was mit der in Bst. e erwähnten Pflicht zur Vorlage des Übungsplanes an das Amt gemeint ist. Art. 15 Abs. 1 Bst. c des geltenden Rechts spricht von der Aufstellung eines Übungsplanes und sieht keine Vorlagepflicht vor. Daran ist festzuhalten (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 22).

Art. 16 Feuerwehrekader

Dem Feuerwehrekader wird ein eigener Abschnitt und ein "Grundsatz" in Art. 16 gewidmet. Weitere Bestimmungen gibt es dazu nicht (was gesetzessystematisch nicht überzeugt). Nicht geregelt wird aber vor allem wie bereits erwähnt die Zusammensetzung des Feuerwehrekaders. Diese Bestimmung kann, sofern sie überhaupt als notwendig erachtet wird, in Art. 8 aufgenommen werden. Zu bemerken ist ferner, dass der Art. 10 die Überschrift "Feuerwehrekader" trägt, sodass es unsystematisch ist, andernorts einen Abschnitt "3. Feuerwehrekader" mit einem einzigen Art. 16 einzufügen. Auch dies ist ein Beispiel für die Verschlechterung der Gesetzessystematik, die mit dieser Gesetzesrevision bewirkt würde.

Art. 17 Überwachung und Inspektion

Art. 16 FWG sieht vor, dass das zuständige Amt die Aus- und Weiterbildung und Ausrüstung der Feuerwehren überwacht und dazu Inspektionen vornimmt. Art. 17 des Vernehmlassungsentwurfs übernimmt diese Regelung mit der markanten Änderung, dass das Amt "insbesondere" die Aus- und Weiterbildung und Ausrüstung überwacht und kontrolliert. Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" wird aus der abschliessenden Aufzählung des Art. 16 FWG eine nicht abschliessende, was bedeutet, dass dem Amt offenbar weitere Überwachungs- und Inspektionsaufgaben zustehen sollen, welche freilich im Gesetz nicht genannt sind. Eine schleichende Ausweitung der Kompetenzen des Amtes ist nicht hinzunehmen. Der Gesetzgeber soll klar regeln, welche Aufgaben dem Amt im Bereich Überwachung und Inspektion zustehen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Ausweitung der Überwachungs- und Inspektionsbefugnisse des Amtes geboten wäre, sodass sich die Gemeinde gegen die vorgeschlagene neue Formulierung ausspricht.

Art. 18 Hilfeleistung

Die Umformulierung von Art. 17 FWG, die in Art. 18 Abs. 1 aufgenommen wird, ist unnötig. Die geltende Regelung hat soweit ersichtlich noch nie zu Problemen geführt und soll beibehalten werden.

Nicht zu beanstanden ist die vorgeschlagene Regelung für Art. 18 Abs. 2 über die Löschbezirke. Diese Regelungen haben sich zwar in der Praxis problemlos etabliert. Es spricht nichts dagegen, diese Löschbezirke im Gesetz zu erwähnen – ein eigentlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht auch hier nicht.

Die Regelungen in Abs. 3 sind unklar und unnötig. Es versteht sich von selbst, dass die Feuerwehr zur Hilfeleistung im Ausland aufgeboten werden kann, wenn die Gemeinde damit einverstanden ist. Freiwillige Aktivitäten bedürfen, wie bereits ausgeführt, keiner gesetzlichen Grundlage.

Art. 19 Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -material

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich – abgesehen von unnötigen sprachlichen Anpassungen – vollständig Art. 18a FWG.

Art. 20 Stützpunktfeuerwehr

Die Bestimmung entspricht praktisch vollständig Art. 8 FWG. Gestrichen wurde indessen Abs. 4 der geltenden Bestimmung, wonach die übrigen Gemeindefeuerwehren verpflichtet sind, die Stützpunkt-Feuerwehr bei Bedarf personell zu unterstützen. Dafür wurde, wie zu Art. 8 des Entwurfs bereits angemerkt, dort ein Abs. 3 eingeführt, der jedoch eine viel zu weitgehende Verpflichtung der Gemeindefeuerwehren begründet. Art. 18 soll einschliesslich Abs. 4 unverändert bleiben.

Art. 21 Ausbildung

Diese Bestimmungen regeln im Wesentlichen den Inhalt von Art. 19 und Art. 20 FWG und bringen – auch gemäss den Angaben im Vernehmlassungsbericht (S. 33 und 34) – nicht wirklich etwas Neues. Auch in diesem Punkt kann am bestehenden FWG festgehalten werden.

Art. 22 Übungsdienst

Die Regelung in Art. 22 FWG hat sich bewährt. Demgegenüber schafft Art. 22 Abs. 1 Rechtsunsicherheit, indem jede Feuerwehr verpflichtet wird, der Gemeinde und dem Amt für Bevölkerungsschutz das Jahresübungsprogramm "vorzulegen". Im geltenden Gesetz ist richtigerweise davon die Rede, dass der Übungsplan jährlich vor Beginn der Übungen "zuzustellen" ist. Dies beinhaltet die Pflicht zur Information. Die Pflicht "vorzulegen" könnte allerdings dahingehend verstanden werden, dass nicht nur informiert, sondern die Genehmigung zum Übungsplan eingeholt werden muss; zumindest impliziert das "Vorlegen" eine solche Genehmigungspflicht, weshalb die vorgeschlagene Formulierung abzulehnen ist.

Im Übrigen sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage alle Einzelheiten zum Übungsdienst künftig mit Verordnung geregelt werden. Es würde also der Regierung künftig frei stehen, auch wesentlich mehr als die bisher im Gesetz erwähnten mindestens acht Mannschaftsübungen vorzuschreiben und den Übungsdienst nach Gutdünken der Regierung (bzw. des zuständigen Amtes) umzugestalten. Dies ist abzulehnen. Es soll an der bewährten Regelung von Art. 22 FWG festgehalten werden.

Art. 23 Inspektion

Auch dieser Artikel bringt keine wesentlichen Änderungen zu Art. 23 FWG, sodass auch hier nicht ersichtlich ist, weshalb an dieser Bestimmung etwas geändert werden soll.

Art. 24 Alarmierung

Die Neuregelung der Alarmierungspflicht überzeugt nicht. Es ist problematisch, die Alarmierungspflicht zu relativieren. In vielen Fällen, in denen jemand glaubt, eine bestehende Gefahr selbst beseitigen zu können, erweist sich dies als trügerisch. Es soll am klaren Prinzip von Art. 24 FWG festgehalten werden.

Art. 25 Alarmierung der Feuerwehr

Abs. 1 entspricht Art. 25 Abs. 1 FWG.

Abs. 2 über die Pflicht zur Einrichtung eines Pikettdienstes wird in gravierender Weise ausgeweitet, indem "insbesondere" bei der Stützpunktfeuerwehr ein solcher Dienst einzurichten ist. Im geltenden Gesetz (Art. 25 Abs. 2) ist die Pikettdienstpflicht auf die Stützpunkt-Feuerwehr eingeschränkt. Durch Einfügung des Wortes "insbesondere" wird der Eindruck erweckt, dass auch bei anderen Feuerwehren als der Stützpunkt-Feuerwehr ein Pikettdienst eingerichtet werden muss. Dies läuft darauf hinaus, dass alle Gemeindefeuerwehren (und allenfalls auch die Betriebsfeuerwehren) einen Pikettdienst haben müssten. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, wie eine eindeutige gesetzliche Regelung durch eine gar nicht notwendige sprachliche Überarbeitung unklar gemacht – und in unerwünschte Richtung – ausgedehnt wird. Art. 25 FWG soll unverändert bleiben.

Art. 26 Kommandoverhältnisse auf dem Schadenplatz

Die Regelung in Abs. 1 ist rechtlich verfehlt. Es ist zwar richtig, dass ein Feuerwehroffizier als Einsatzleiter den Einsatz leiten soll. Nicht haltbar ist jedoch, die Verantwortung in jedem Fall beim Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter zu belassen. Abgesehen davon, dass nicht klar ist, bei wem die Verantwortung dann liegt – beim Feuerwehrkommandant oder beim Stellvertreter – ist auch an Fälle zu denken, in denen Kommandant und Stellvertreter nicht auf dem Schadenplatz anwesend sind (wegen Landesabwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung). Eine gesetzliche Regelung, die in solchen Fällen dem Kommandanten und seinem Stellvertreter Verantwortung zuweist, ist willkürlich. Selbstverständlich kann nur der Einsatzleiter für den in Frage stehenden Einsatz verantwortlich sein. Das geltende Recht trifft in Art. 26 Abs. 1 die sachgerechte Regelung: grundsätzlich führt der Gemeindefeuerkommandant den Befehl. In seiner Abwesenheit übernimmt der ranghöchste Offizier das Kommando. Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser bewährten Regelung abzugehen. Dies gilt auch für Abs. 2 und 3 FWG, welche zweckmässige Regelungen treffen.

Die in Abs. 4 vorgeschlagene Neuregelung hingegen ist sachgerecht. Wird die Feuerwehr zur Hilfeleistung oder Rettung auf der Strasse aufgeboden, so soll sie unter der Leitung des Einsatzleiters der Stützpunktfeuerwehr stehen. Gegen diese Ergänzung des FWG ist nichts einzuwenden.

Art. 27 Vermeidung von Gebäudeschäden

Die Regelung entspricht weitgehend Art. 27 FWG und kann unverändert gemäss geltendem Recht belassen werden.

Art. 28 Abklärung der Brandursache

Diese Bestimmung entspricht wörtlich Art. 28 FWG.

Art. 29 Brandwache

Diese Bestimmung entspricht (mit einer unbedeutenden sprachlichen Abweichung) Art. 29 FWG. Auch hier ist eine Anpassung des FWG nicht notwendig.

Art. 30 Hilfspflichten der Bevölkerung

Diese Bestimmung ist mit gewissen Anpassungen aus Art. 31 des Bevölkerungsschutzgesetzes übernommen worden. Dabei wäre diese Regelung ausreichend; es bedarf keiner zusätzlichen Regelung im FWG.

Art. 31 Requisition

Art. 32 FWG trifft eine präzise und zweckmässige Regelung über die Requisition. Auch hier ist eine (offenbar von Art. 32 Bevölkerungsschutzgesetz inspirierte) Anpassung nicht erforderlich.

Art. 32 Betreten von Liegenschaften

Auch hier trifft das geltende Feuerwehrgesetz in Art. 31 eine angemessene Regelung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die zwei Zeilen von Art. 31 FWG durch 15 Zeilen des neuen Art. 32 ersetzt werden sollen.

Art. 33 und 34 Weitere Pflichten

Auch bei diesen Bestimmungen, die ebenfalls vom Bevölkerungsschutzgesetz übernommen worden sind, kann darauf hingewiesen werden, dass die Regelung im Bevölkerungsschutzgesetz ausreichend ist. Die Überführung dieser Regelungsinhalte in das FWG führt nur zu Doppelspurigkeiten und zu einer Überfrachtung des FWG.

Art. 35 Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist ein Verfassungsprinzip, das von jeder Behörde zu respektieren ist, auch wenn es nicht ausdrücklich im entsprechenden Spezialgesetz geregelt ist. Aus rechtlicher Sicht ist die ausdrückliche Regelung dieses Verfassungsgrundsatzes nicht notwendig, weil der Eindruck erweckt wird, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip nur soweit gilt, als es gesetzlich vorgesehen ist und ausdrücklich auf bestimmte Massnahmen für anwendbar erklärt wird. Genannt werden im Entwurf die Massnahmen gemäss Art. 30 bis 34. Selbstverständlich ist das Verhältnismässigkeitsprinzip aber generell in Bezug auf alle von irgendeiner öffentlichen Stelle veranlasste Massnahme zu berücksichtigen, etwa auch bei der Festlegung von Strafen gemäss Art. 43. Es ist deshalb angezeigt, auf diese Bestimmung (die auch etwas seltsam anmutet) zu verzichten.

Art. 36 Haftpflicht

Völlig verunglückt ist Abs. 3 der Bestimmung. So soll nach dem Wortlaut dieser Vorschrift auf Führungskräfte der Feuerwehr für von diesen verursachte Schäden kein Rückgriff genommen werden können – auch nicht im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Im Gegensatz dazu sind die Regressmöglichkeiten der Gemeinde auf die Feuerwehrleute ohne Führungsfunktion uneingeschränkt möglich. Dies ist eine willkürliche Regelung. Wenn schon ein Unterschied zwischen der Haftung von Führungskräften und jener der übrigen Feuerwehrleute gemacht wird, dann doch nur jene, dass Führungskräfte, die erfahrener und besser ausgebildet sind, strenger haften müssten.

Den Erläuterungen auf S. 43 ist zu entnehmen, dass bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ein Regress möglich sein soll. Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz, dass einen vollständigen Ausschluss jeglichen Regresses statuiert und dieses Privileg zudem in völlig unverständlicher Weise auf Führungskräfte beschränkt. Demgegenüber trifft der geltende Art. 35 FWG eine sachgerechte Regelung. Auch hier soll einfach am bestehenden Gesetz festgehalten werden.

Art. 37 Rückgriff

Abs. 1 entspricht wörtlich Art. 35 FWG (bis auf die nicht notwendige "Präzisierung", dass mit Personen natürliche und juristische Personen gemeint sind).

Abs. 2 sieht vor, dass Personen, welche die Feuerwehr in deren Interessen in Anspruch nehmen, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen haben. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn die Inanspruchnahme „nach Art. 3“ erfolgt. Diese Bestimmung regelt u.a. den Beizug der Feuerwehr zur Brandverhütung, aber auch für andere Dienstleistungen wie Verkehrsdienst, Ordnungsdienst und Saalwache (Art. 3 Abs. 4). Die vorgeschlagene Regelung bedeutet im Ergebnis, dass die Feuerwehr, die in diesem Sinne zu irgendwelchen Grossveranstaltungen beigezogen wird, dafür keine Kosten in Rechnung stellen könnte. Ein solcher freiwilliger Beizug im Rahmen einer Grossveranstaltung geschieht heute regelmässig bei Zeltfesten oder internationalen Fussballspielen. Selbstverständlich soll hier auch in Zukunft eine Belastung der Kosten an den Veranstalter möglich sein, was aber vom neuen Art. 37 ausgeschlossen würde.

Art. 38 Versicherung

Eine gesetzliche Regelung über die Versicherungspflicht kann in das Gesetz aufgenommen werden.

Art. 39 Kosten für Einsätze

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass Feuerwehreinsätze für Betriebe bis 30 Mitarbeiter unentgeltlich sind, während Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern in einem Gebäudekomplex die vollen Personalkosten zu tragen haben, sofern sie keine Betriebsfeuerwehr betreiben. Diese Bestimmung wirft mehrere Fragen auf: es ist unklar, wie die Kostentragung für Betriebe geregelt ist, die mehr als 30 und weniger als 250 Mitarbeiter in einem Gebäudekomplex beschäftigen. Zudem berücksichtigt diese Bestimmung auch nicht, dass der bei einem Brandfall entstehende Aufwand nicht unbedingt mit der Anzahl der beschäftigten Personen etwas zu tun hat. Es gibt sehr grosse Gebäudekomplexe (von sehr grossen Firmen), in denen weniger als 250 Personen beschäftigt sind. Wie kann gerechtfertigt werden, dass in einem solchen Fall der Einsatz bei

einem Grossbrand, der immense Kosten verursacht, von privater Seite nicht finanziell abgegolten werden muss? Die vorgeschlagene Regelung ist unklar und es ist fraglich, ob sie verfassungsrechtlich zulässig ist, weil sie zu problematischen Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Betrieben führt, die nicht anhand von sachlichen Kriterien vorgenommen werden. Zudem stellt sich die Frage, weshalb, wenn schon von einer Kostentragungspflicht gesprochen wird, nur die Personalkosten, nicht aber Materialkosten berücksichtigt werden sollen. Auch hier stellt das geltende Gesetz mit Art. 36 FWG eine taugliche Regelung zur Verfügung. Änderungen dieser Regelung sind möglich, jedoch nur auf der Basis eines widerspruchsfreien und klaren neuen Gesetzestextes.

Art. 40 Betriebs- und Investitionskosten

Die Bestimmung entspricht Art. 37 FWG, wobei in Abs. 1 ergänzt wird, dass Kosten für den Betrieb und die Investition der Betriebsfeuerwehren vom jeweiligen Betrieb zu tragen sind. Von wem sonst, muss hier gefragt werden? Auch diese Ergänzung am bestehenden Gesetzestext ist unnötig.

Art. 41 Kurskosten für Aus- und Weiterbildung

Gemäss den Erläuterungen auf S. 48 des Berichts entspricht dieser Artikel "mit marginalen Präzisierungen" dem Art. 38 FWG. Leider führen auch diese "Präzisierungen" zu Unklarheiten. So ist nicht verständlich, was mit der in Abs. 1 Bst. a "angeordneten Tagesausfallentschädigung" gemeint ist. Angeordnet ist wohl nicht die Entschädigung, sondern die Übung. Wenn gesagt werden soll, dass das Land nur Kosten für vom Land angeordneten Übungen übernimmt, so muss dies klar zum Ausdruck gebracht werden. Aus der vorgeschlagenen Formulierung folgt nämlich, dass jedenfalls Stundenausfallentschädigungen (Abs. 1 Bst. b) auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht angeordnet sind. Auch hier gilt: das geltende Recht stellt eine präzise Regelung zur Verfügung, an der festgehalten werden soll.

Art. 42 Beschwerde

Dieser Artikel entspricht Art. 39 FWG. Der zusätzlich vorgesehene Abs. 3, der die Möglichkeit der Beschwerde von der Regierung an den VGH erwähnt, ist entbehrlich, weil sich dies bereits aus dem LVG ergibt.

Art. 43 Zuständigkeit

In Abs. 1 ist Art. 7 aus der Aufzählung zu streichen, da nicht anzunehmen ist, dass die Strafbarkeit der Gemeinden hier statuiert werden soll. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Strafrahmen mit CHF 5'000.00 gross genug ist. Das Bevölkerungsschutzgesetz sieht in Art. 45 einen Strafrahmen bis CHF 10'000.00 vor. Sollte – im Rahmen einer Teilrevision – diese Bestimmung angepasst werden, wäre auch der Strafrahmen zu überprüfen.

Art. 44 Verantwortlichkeit

Diese Bestimmung entspricht Art. 41 FWG.

Art. 45 Durchführungsverordnungen

Dieser Artikel ist nicht zu beanstanden

Art. 46 Delegation

Wie bereits ausgeführt, ist es richtig, wenn diese auch in vielen anderen Gesetzen ähnlich vorgesehene Delegationsnorm im Gesetz verankert wird. Sie gibt Flexibilität, indem die Regierung entscheiden kann, bestimmte Aufgaben an eine Amtsstelle zu delegieren, wobei mit Verordnung fixiert wird, welchem Amt eine Aufgabe – jeweils unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Regierung – übertragen wird. Diese Flexibilität sollte nicht aufgegeben werden und deshalb im ganzen Gesetz darauf verzichtet werden, ein namentlich bestimmtes Amt mit bestimmten Aufgaben zu versehen. Sollte es nämlich zur Zuweisung von Aufgaben auf ein anderes Amt oder zur Unbenennung eines Amtes (wie in der Vergangenheit geschehen) kommen, so muss nicht jedes Mal das Gesetz angepasst werden.

Art. 47 und 48 Aufhebung und Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind nicht zu beanstanden.

3. Schlussbemerkungen

Aus dem Gesagten folgt, dass die Vorlage zum Gesetz über das Feuerwehrwesen in dieser Form nicht weiter behandelt werden kann. Die Vorlage soll von der Regierung zurückgenommen, gründlich überarbeitet und durch eine auf das Notwendige beschränkte Teilrevision des in weiten Teilen nicht reformbedürftigen Feuerwehrgesetzes ersetzt werden.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 12. Mai 2010

Gemeindevorsteher: _____